

Katalog: Alternative Nutzungsmöglichkeiten ehemaliger Rebflächen

**Autorinnen und Autoren: Dr. Sophia Philipp, Hannes Bürckmann,
Viola Sander, Dr. Janet Maringer, Christoph Schulz**

mit Unterstützung durch

Michael Stuber (Landwirtschaftsamt Rems-Murr-Kreis, Fördermöglichkeiten Weinbau)
Jan Hutzenlaub, [Roos Plan](#) (Pflegepflicht, Planungsinstrumente),
Dr. Ulrike Schuckert, [Landschaft 4.0](#) (Beweidung, Waldweide)
Dr. Raffael Greiffenberg, [Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH](#)
(Ökokonto und Ausgleichsmaßnahmen) und das Team des Landratsamtes Rastatt

Stand: 26. Juni 2026

Hinweis: Die Angaben sind ohne Gewähr,
der Katalog wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

Kontakt

Landwirtschaftsamt Landkreis Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
amt42@landkreis-rastatt.de
07222 381- 4200

**Erstellung im Auftrag des Sonderprojekt - Zukunft des Weinbaus in Mittelbaden
(Laufzeit: 10.2025 bis 10.2026)**

neuland⁺

neuland+ GmbH & Co KG
Viola Sander, Dr. Sophia Philipp, Hannes Bürckmann
Alte Steige 44, 74575 Schrozberg
Tel.: 07936 / 99 05 20
philipp@neulandplus.de

Inhalt

Vorwort	3
Aufbau des Katalogs	4
Begriffe, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen	5
Rebenaufbauplan	5
Biotopverbundplanung	5
Landschaftsschutzgebiet	5
Bebauungsplan	7
Naturpark	9
Rechtliche Absicherung alternativer Nutzungen auf ehemaligen Rebflächen	11
Grundsätzliches: Pflichten von Eigentümerinnen und Eigentümern	12
Wiederpflanzrechte	12
Pflege- und Bewirtschaftungspflicht nach § 26 LLG BW (Weinbau)	12
Vermeidung von Drieschen	13
Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für ehemalige Rebflächen	14
Auswahl an Fördermöglichkeiten für brachliegende Rebflächen im Rahmen des Gemeinsamen Antrags	14
ÖR1b: Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland	14
FAKT-Maßnahmen	15
Geplante Maßnahmen	17
Weitere Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten	17
Finanzielle Förderung	17
Beratung und betriebliche Begleitung	18
Struktur- und Vermarktungsinstrumente	18
Flächenbörsen	19
Checkliste zur Prüfung alternativer Nutzungsoptionen	20
Übersicht alternativer Nutzungsoptionen	21
Steckbriefe: alternative Nutzungsoptionen ehemaliger Rebflächen	22
Beweidung	22
Biodiversitäts- und Blühflächen	25
Aufforstung	29
Trüffelanbau	31
Heimische Obst- und Nusskulturen	32
Gebietsfremde Obst- und Nusskulturen	34
Ökopunktemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	36

Touristische Einrichtungen.....	39
Wasserrückhalteflächen, Hochwasserschutzgebiete.....	41
Energiegewinnung	43
Solarthermie.....	43
Freiflächenphotovoltaik.....	43
Abkürzungsverzeichnis.....	47
Literatur.....	48

Vorwort

Die Weinbaulandschaft steht vor einem spürbaren Wandel. In Lagen, in denen der Weinbau aus betriebswirtschaftlicher Sicht zunehmend an seine Grenzen stößt, gewinnen alternative Nutzungsmöglichkeiten für diese Flächen an Bedeutung. Der vorliegende Katalog alternativer Nutzungsmöglichkeiten dient als Orientierungshilfe und Ideensammlung, um fundierte Nachnutzungsoptionen für ehemalige Rebflächen zu entwickeln.

Zielsetzung und Zielgruppe des Katalogs

Dieser Katalog richtet sich ausdrücklich an Eigentümerinnen und Eigentümer sowie an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen, die vor der Herausforderung stehen, ihre Flächen zukunftsfähig aufzustellen. Er fungiert als praxisorientierter Werkzeugkasten für Information und Planung. Die enthaltenen Steckbriefe dienen als Basis für die eigene Weiterentwicklung und erleichtern die gezielte Recherche bei der Umsetzung konkreter Ideen.

Keine Patentlösungen – Die individuelle Situation zählt

Bei den vorgestellten Modellen und Praxisbeispielen handelt es sich nicht um großflächige Patentlösungen. Jede Fläche und jeder Betrieb ist einzigartig. Ob eine bestimmte Flächennutzung sinnvoll ist, hängt stark von der individuellen Situation des Einzelbetriebs, der Fläche und den vorhandenen Ressourcen und Rahmenbedingungen ab. Eine ökonomische Tragfähigkeit und langfristige Bewirtschaftung muss daher stets im Einzelfall geprüft werden. Generalisierend gilt aber immer: Größere Bewirtschaftungseinheiten sind i.d.R. immer wirtschaftlicher als kleine. Neue Nutzungsformen sollten auf möglichst großen, zusammenhängenden Flächen etabliert werden.

Zukunftsfähige Strukturen durch gemeinschaftliche Planung

Ein zentraler Aspekt bei der Planung alternativer Nutzungen ist prioritär die konsequente Rücksichtnahme auf den aktiven Weinbau. Neue Konzepte oder Modelle sollen nicht zu isolierten Inselösungen führen, die angrenzende Betriebe in ihrer Bewirtschaftung einschränken. Vielmehr muss es das Ziel sein, die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Weinbauflächen durch sinnvolle, zusammenhängende Flächeneinheiten dauerhaft zu gewährleisten. Dies erfordert einen engen Dialog mit den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Bewirtschaftenden vor Ort. Um sowohl für den Weinbau als auch für alternative Nutzungen attraktive Strukturen zu schaffen, bieten Instrumente der Flurneuordnung oder des gezielten Flächentauschs wertvolle Unterstützung.

Wirtschaftlichkeit durch Vermarktung und Struktur

Ein entscheidender Faktor für den Erfolg neuer Landnutzungskonzepte ist die Wertschöpfung bzw. der Vermarktungsweg. Während für Trauben etablierte Strukturen bestehen, fehlen für viele alternative Erzeugnisse von Weinbauflächen oft noch die notwendigen Absatz- und Handelsstrukturen (Ausnahme: Holz). Zudem erfordern viele Konzepte, wie etwa die Beweidung oder die Photovoltaik, eine kritische Mindestgröße der Fläche. Hier kann die Zusammenlegung von kleinteiligen Parzellen und die Kooperation in Bewirtschaftungs- oder Vermarktungsgemeinschaften der Schlüssel sein, um eine wirtschaftliche Bewirtschaftung überhaupt erst zu ermöglichen.

Rechtlicher Rahmen und Landschaftsschutz

Neben den ökonomischen Aspekten bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen das Fundament jeder Planung. Da sich viele Rebflächen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder anderen Schutzgebieten befinden ist wichtig, zu beachten, was erlaubt ist und wo Genehmigungspflichten bestehen. Da im Einzelfall zudem weitere öffentlich-rechtliche Vorgaben, wie beispielsweise der Denkmalschutz, bauliche oder strukturelle Veränderungen nur eingeschränkt zulassen, ist stets eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Fläche notwendig.

Aufbau des Katalogs

Der Katalog ist modular aufgebaut, um sowohl einen schnellen Überblick als auch einen tiefen Einstieg in spezifische Nachnutzungsoptionen zu ermöglichen. Er gliedert sich in folgende Kernbereiche:

- + **Grundlagen und Rahmenbedingungen:** Zu Beginn werden zentrale Begriffe sowie die rechtlichen und instrumentellen Voraussetzungen erläutert. Hier finden sich Informationen zu Instrumenten wie Flächenbörsen, der Biotopverbundplanung und den spezifischen Auflagen in Landschaftsschutzgebieten.
- + **Rechtliche Absicherung und Förderung:** Ein eigener Abschnitt widmet sich der praktischen Umsetzung. Er gibt Aufschluss darüber, welche Vorhaben genehmigungspflichtig sind und welche finanziellen Unterstützungen zur Verfügung stehen.
- + **Checklisten und Hilfsmittel:** Zur konkreten Prüfung der eigenen Flächen steht eine Schritt-für-Schritt-Anleitung bereit. Ergänzend bietet eine tabellarische Übersicht einen schnellen Vergleich der rechtlichen Voraussetzungen und Ansprechpartner für alle vorgestellten Optionen.
- + **Steckbriefe der Nutzungsoptionen:** Den Kern des Katalogs bilden detaillierte Steckbriefe zu verschiedenen alternativen Nutzungsmöglichkeiten für ehemalige Rebflächen. Jeder Steckbrief enthält eine Kurzbeschreibung, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Praxisbeispiele zur Veranschaulichung.

Begriffe, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Rebenaufbauplan

Den Rebenaufbauplan in Baden-Württemberg (BW) gibt es seit 1954, ursprünglich mit dem Ziel, Zonen zu definieren, auf denen Reben gepflanzt werden dürfen. Ein Anbau außerhalb des definierten Gebietes war nicht möglich. Seit 2016 ist der Rebenaufbauplan ohne Relevanz dafür, wo Reben angebaut werden dürfen und wo nicht; die Pflanzung von Reben ist seitdem auch außerhalb dieses Gebietes erlaubt. Der Plan wird nicht weiter gepflegt. Maßgeblich für die Vermarktung unter bestimmten Herkunftsbezeichnungen sind stattdessen die Produktspezifikationen der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.). Zugriff bzw. Einsicht auf die Karten kann über die Homepage der BLE erlangt werden (Quelle: RP Stuttgart, 2026).

Biotopverbundplanung

In BW ist die Biotopverbundplanung (BVP) ein zentrales Instrument des Naturschutzes mit dem Ziel, Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft miteinander zu vernetzen. Die Planung basiert auf dem Biodiversitätsstärkungsgesetz von 2020 (§ 22 NatSchG BW). Das Ziel ist der Aufbau eines landesweiten Netzes aus Kernflächen und Verbindungselementen (Trittsteinen), um den genetischen Austausch zwischen Populationen zu ermöglichen und das Aussterben isolierter Arten zu verhindern. Die eigentliche Planung findet vor Ort in den Kommunen statt. Sie erstellen detaillierte Pläne für ihre Gemarkungen. Die Biotopverbundplanung ist eine fachübergreifende Planung, die das gesamte Offenland einer Kommune betrachtet. Dabei werden wertvolle Bestandsflächen (Kernflächen) und potenzielle Verbindungswege (Suchräume) identifiziert – unabhängig davon, ob sie sich in öffentlichem oder privatem Besitz befinden.

Ist die Planung bindend?

- + Für die Kommune: Die BVP ist ein fachlicher Teil der Landschaftsplanung. Sie ist für die Kommune bei der eigenen Planung (z.B. Ausweisung neuer Baugebiete) bindend.
- + Für Eigentümer/Bewirtschafter: Die reine Darstellung einer Fläche im Biotopverbundplan begründet keine direkte Bewirtschaftungsbeschränkung. Es findet keine automatische Umwandlung in einen geschützten Bereich statt. Eine Änderung der Bewirtschaftung erfolgt in der Regel nur auf freiwilliger Basis.

Flächen, die als Teil des Biotopverbunds identifiziert sind, genießen oft Priorität bei Förderprogrammen wie der Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Die Teilnahme an diesen Programmen ermöglicht es Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, Fördergelder für ökologische Maßnahmen zu bekommen.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden nach § 29 NatSchG BW zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen. LSG dienen auch zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Mit diesem Instrument können außerdem Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit gesichert sowie Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt werden. Für die Ausweisung von LSG per Rechtsverordnung sind die Naturschutzbehörden zuständig (LUBW, 2026). Flächenmäßig sind LSG meist größer als Naturschutzgebiete. Die Schutzbestimmungen sind weniger stark ausgeprägt: Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Auflagen erlaubt (UM, 2026). Kartenmaterial ist öffentlich [hier](#) zugänglich.

Die rechtliche Basis für LSG bildet das Bundesnaturschutzgesetz (§ 26 BNatSchG), konkretisiert durch das Naturschutzgesetz BW (§ 29 NatSchG BW). Jedes LSG besitzt zudem eine eigene Rechtsverordnung, in der die genauen Grenzen und spezifischen Verbote für dieses Gebiet festgelegt sind. Der genaue Regelungsinhalt kann sich dabei je nach individuellem Schutzzweck des jeweiligen LSG unterscheiden. Häufig sind die Verordnungen nach folgendem Aufbau strukturiert:

- + **§ Schutzzweck:** Warum ist das Gebiet geschützt?
- + **§ Verbotene Handlungen:** Was ist absolut untersagt?
- + **§ Genehmigungspflichtige Handlungen/Erlaubnisvorbehalte:** Was darf nur nach Rücksprache (z.B. wesentliche Geländeänderungen) mit der UNB geschehen?
- + **§ Ausnahmen:** Dieser Paragraph enthält die Freistellung für die ordnungsgemäße Landwirtschaft („Landwirtschaftsklausel“). Die rechtliche Definition der ordnungsgemäßen Landwirtschaft findet sich in § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). In BW wird dies durch das Naturschutzgesetz (§ 5 NatSchG BW) ergänzt. Diese Privilegierung bezieht sich nach geltender Rechtsprechung auf die tägliche Wirtschaftsweise im Rahmen der guten fachlichen Praxis. Damit bleibt die Bewirtschaftung von Rebflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis zulässig.

Was ist verboten?

In einem LSG gilt das Prinzip des Veränderungsverbots. Grundsätzlich sind alle Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:

- + Bauliche Anlagen (auch Zäune und Hütten).
- + Aufschüttungen oder Abgrabungen
- + Entfernung von Bestandteilen wie Hecken, alten Bäume oder Trockenmauern
- + Fachfremde Nutzung (z.B. als Lagerplatz oder Freizeitgrundstück)

Hinweis: Auch wenn für eine Maßnahme (wie z. B. eine Geländeanpassung) eine naturschutzrechtliche Ausnahme im LSG möglich wäre, muss *vorab* immer geprüft werden, ob zusätzlich eine baurechtliche Genehmigungspflicht vorliegt.

Was ist erlaubt?

Was der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dient (tägliche Wirtschaftsweise), ist durch die Landwirtschaftsklausel privilegiert.

- + Alternative heimische landwirtschaftliche Kulturen und [Gehölze](#): Weinreben, Kern- und Steinobst (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge), Walnuss, Mandel, Esskastanie (Maronen) sowie standortgerechte Wildgehölze (Kornelkirsche, Schlehe)

Vorsicht bei gebietsfremden Kulturen und Gehölzen¹: Als gebietsfremd gelten Arten, die in einem Gebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr als Wildpflanze vorkommen. Hierzu zählen z.B. Oliven, Feigen, Granatäpfel, Pistazien und weitere. Der rein landwirtschaftliche Anbau dieser Arten zur Einkommenserzielung ist nach § 40 Abs. 1 BNatSchG von der Genehmigungspflicht für gebietsfremde Arten befreit. Trotz der landwirtschaftlichen Freiheit dürfen diese Kulturen den Schutzzweck des LSG (Erhalt der Eigenart und Schönheit der Landschaft) nicht beeinträchtigen. Eine großflächige Umgestaltung, die das charakteristische Landschaftsbild verändert, kann daher die UNB eingeschränken.

¹ Gebietsfremd sind Arten, die in der freien Natur eines Gebiets natürlicherweise nicht vorkommen oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr als Wildpflanze vorkommen (LUBW. (Breunig et al., 2024). Weitere Informationen zu alternativen Pflanzen s. auch Landratsamt Ludwigsburg (2024): [„Merkblatt weitere bzw. alternative Pflanzen in Weinbergsteilagen“](#).

Gebietsfremde Gehölze dürfen abseits der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. als reine Sichtschutzhecke oder Zierpflanzung am Rand) in der freien Natur ohne Genehmigung nicht gepflanzt werden, um eine Florenverfälschung zu vermeiden.

- + Beweidung: Die Beweidung von Flächen (z.B. durch Schafe) zur Offenhaltung der Landschaft
- + Biodiversitätsflächen: Das Anlegen von Blühflächen, Brachen oder ökologischen Ausgleichsflächen

Was ist genehmigungspflichtig?

Sobald eine Nutzung den Charakter der Fläche dauerhaft verändert, die Kriterien einer baulichen Anlage erfüllt oder eine wesentliche Veränderung der Bodengestalt darstellt, ist sie genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge oder Bauvoranfragen sind rechtlich immer an die Untere Baurechtsbehörde zu richten. Diese bindet die UNB für die LSG-Prüfung intern in das Verfahren ein

- + Freiflächen-PV- oder Solarthermie-Anlagen: Diese sind nach der LBO-Novelle (seit 06/2025) unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. baurechtliche Privilegierung im Außenbereich) verfahrensfrei. Dennoch müssen alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Zudem ist bei der Unteren Baurechtsbehörde eine Rückbauverpflichtung (Baulast) zu beantragen. Liegt keine Privilegierung vor, ist weiterhin ein Bebauungsplan der Gemeinde nötig. Unabhängig davon muss im LSG immer geprüft werden, ob das Landschaftsbild durch die Module zu stark beeinträchtigt wird.
- + Aufforstungen sind immer genehmigungspflichtig (durch untere Landwirtschaftsbehörde, siehe § 25 LLG). Darüber hinaus stehen in LSGen Aufforstungen unter besonderem Erlaubnisvorbehalt der UNB, siehe Bsp. § 5 Ziff. 14 der VO LSG Bühlertal.
- + Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum (MLR) aus dem Jahr 2015 stellt das Aufstellen von Hagelschutznetzen oder Folientunneln in der Regel keinen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Dennoch dürfen sie nicht einfach ohne Rücksprache errichtet werden: Aufgrund ihrer optischen Fernwirkung auf das Landschaftsbild müssen die spezifischen Vorschriften der jeweiligen LSG-Verordnung beachtet werden. Je nach Ausgestaltung der örtlichen Schutzgebietsverordnung ist das Vorhaben bei der UNB anzuzeigen oder bedarf einer Ausnahme/Erlaubnis.
- + Die Errichtung von festen Umzäunungen im Außenbereich eines LSG ist rechtlich streng reglementiert. Solche Zäune sind in der Regel baugenehmigungspflichtig (Untere Baurechtsbehörde) und stellen oft eine unzulässige Sperre in der freien Landschaft dar, da sie das gesetzliche Betretungsrecht der Allgemeinheit zur Erholung einschränken und die freie Wanderung von Wildtieren blockieren. Dies gilt nicht für Zäune im Wald zum Schutz von Forstkulturen vor Wildverbiss.
- + Wasserwirtschaft: Die Anlage von Hochwasserschutz-, Wasserrückhalte- oder Bewässerungsflächen (z. B. Teiche, Dämme) erfordert eine Abstimmung mit der UNB und dem Umweltamt.

Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan ist ein kommunales Planungsinstrument, das rechtsverbindlich festlegt, wie Grundstücke genutzt und bebaut werden dürfen. Für Eigentümer von Rebflächen wird dieses Instrument immer dann relevant, wenn eine Nutzung angestrebt wird, die über die rein landwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgeht und bauliche Anlagen erfordert.

Da sich die meisten Weinberge im sogenannten Außenbereich (§ 35 BauGB) befinden, ist die Errichtung von Bauwerken dort streng limitiert. Ein Bebauungsplan dient als rechtliche Brücke, um Nutzungen zu ermöglichen, die normalerweise unzulässig wären.

Wann wird ein Bebauungsplan benötigt?

Ein Bebauungsplan ist immer dann erforderlich, wenn das geplante Vorhaben über die privilegierte landwirtschaftliche Nutzung hinausgeht.

- + **Nicht nötig:** Einfache, zweckgebundene Gerätehütten für aktive Weinbaubetriebe (oft verfahrensfrei bis zu einer gewissen Größe) oder für reine Pflegemaßnahmen (Beweidung, Blühflächen).
- + **Zwingend nötig:** Bauliche Anlagen für den Tourismus (z.B. feste Aussichtsplattformen, dauerhafte Bewirtungsstationen, Weinhotels) oder die Energiegewinnung (z.B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen). Sobald eine „bauliche Verfestigung“ eintritt, die das Landschaftsbild maßgeblich verändert, verlangt das Baurecht eine geordnete Planung.

Die Planungshoheit für einen Bebauungsplan liegt ausschließlich bei der jeweiligen Kommune. Ein Rechtsanspruch seitens der Eigentümer auf die Aufstellung eines solchen Plans besteht nicht; die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat auf Basis eines nachweisbaren städtebaulichen Interesses.

In der Praxis wird bei privaten Nachnutzungsprojekten, wie beispielsweise Solarparks, häufig ein vorhabenbezogener Bebauungsplan angewendet. Hierbei wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger (Eigentümer oder Investor) geschlossen. In diesem Rahmen übernimmt der Vorhabenträger in der Regel die gesamten Planungs- und Erschließungskosten und verpflichtet sich zur Umsetzung des Projekts innerhalb einer festgesetzten Frist. Das Verfahren selbst ist förmlich geregelt und beinhaltet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der TöB, wodurch eine rechtssichere Abwägung aller Interessen gewährleistet wird.

Naturpark

Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord umfasst insgesamt 420.000 ha. Dazu gehören im Gebiet des Sonderprojekt Weinbau Mittelbaden folgende Flächen:

- + Bühlertal
- + Bühl: Gemarkungs(teil)flächen von Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz, Vimbuch und Weitenung östlich der K 3764 und L 84
- + Ottersweier: Gemarkungsteilflächen östlich der Rheintalbahn sowie in den Schwarzwaldhochlagen;
- + Sinzheim: Gemarkungsflächen von Sinzheim östlich der B 3, Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen
- + im Stadtkreis Baden-Baden: alle Gemarkungsflächen östlich der B 3

Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord fungiert als strategische Schnittstelle zwischen Naturschutz, Lebensqualität und wirtschaftlicher Stabilität. Er zielt darauf ab, die Region als lebendigen und nachhaltig bewirtschafteten Raum zu erhalten. Die Kernziele sind:

- + **Landschaftspflege und Biodiversität:** Ein zentrales Anliegen ist die Bewahrung der charakteristischen Schönheit und Vielfalt. Durch die gezielte Offenhaltung der Landschaft wird das Zuwachsen wertvoller Flächen verhindert, um Lebensräume für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu sichern. Dies schließt den Schutz von „Natura 2000“-Gebieten sowie den Erhalt der traditionellen, landschaftstypischen Bauweise ein.
- + **Nachhaltiger Tourismus und Besucherlenkung:** Der Naturpark fördert eine umweltverträgliche Erholung, indem er Freizeitaktivitäten gezielt steuert. Durch das Prinzip der Konzentration werden Besucherströme in Sommer und Winter so gelenkt, dass sensible Naturräume vor Überlastung geschützt und bereits gestörte Bereiche aktiv entlastet werden.
- + **Regionale Wertschöpfung und Kooperation:** Um die wirtschaftliche Basis zu stärken, setzt der Park auf die Aktivierung lokaler Potenziale und eine enge Zusammenarbeit mit Land-, Forst- und Gewerbewirtschaft. Alle Maßnahmen werden im Naturparkplan koordiniert, um Naturschutz, Tourismus und städtebauliche Belange harmonisch in Einklang zu bringen.

Der Naturpark selbst hat keinen direkten „Flächenzugriff“ und gibt auch keine eigene Stellungnahme zu Bebauungsplänen o.Ä. ab. Die Belange des Naturparks, insbesondere zu Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, werden von den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden wahrgenommen (vgl. § 4 der [Verordnung](#) des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“).

Bestimmte Tätigkeiten sind innerhalb des Naturparks generell ohne gesonderte Genehmigung durch die Naturschutzbehörde zulässig:

- + **Land- und Forstwirtschaft:** Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.
- + **Jagd und Fischerei:** Die ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeiten.
- + **Bisherige Nutzung:** Die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung von Grundstücken, Gewässern oder Einrichtungen (z. B. bestehende Wintersporteinrichtungen) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- + **Infrastrukturunterhalt:** Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen.
- + **Bauen im Außenbereich:** Bestimmte privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich (z. B. für landwirtschaftliche Betriebe) gemäß Baugesetzbuch.

Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Dazu gehören insbesondere:

- + **Bauliche Maßnahmen:** Die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie das Anlegen von Straßen, Wegen und Sportstätten.
- + **Landschaftseingriffe:** Der Abbau von Bodenbestandteilen (Steine, Kies, Sand) oder wesentliche Veränderungen der Bodengestalt.
- + **Natur- und Gewässeränderung:** Die Beseitigung prägender Landschaftselemente (z. B. freistehende Bäume, Alleen) sowie die Anlage oder Änderung von Gewässern.
- + **Großveranstaltungen:** Motorsportveranstaltungen oder Events, die erhebliche Lärmimmissionen oder Eingriffe in die Natur verursachen können.
- + **Camping:** Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten außerhalb zugelassener Plätze für mehr als drei Tage.
- + **Flugsport:** Die Anlage oder Änderung von Flugplätzen und Startgeländen für Luftsportgeräte (z. B. Gleitschirme).

Wichtig: In sogenannten Erschließungszonen (wie bebaute Ortsteile oder Flächen in Bebauungsplänen) gilt dieser Erlaubnisvorbehalt in der Regel nicht. Ebenso gelten in bereits streng geschützten Gebieten (z. B. Naturschutzgebiete) die dortigen, meist strikteren Vorschriften.

Weitere Informationen: Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 16. Dezember 2003.

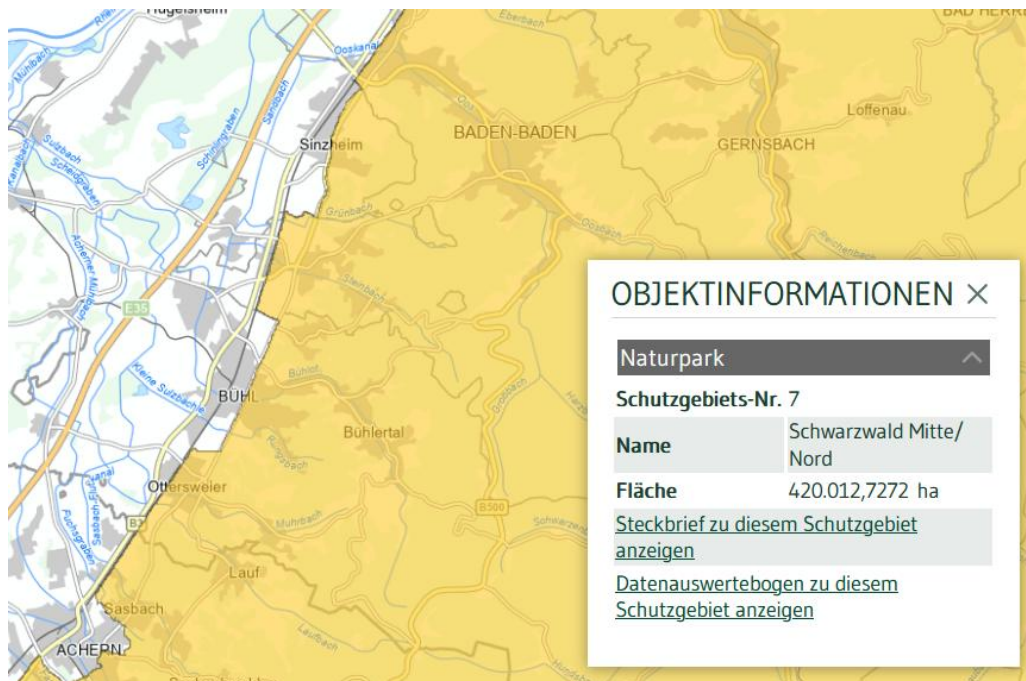


Abbildung 1: Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (gelb) in der Region Mittelbaden. Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW.

Rechtliche Absicherung alternativer Nutzungen auf ehemaligen Rebflächen

Bewirtschaftende sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Weinbauflächen sollten bei der Planung alternativer Nutzungen in bestimmten Fällen die zuständigen Behörden (UNB, Untere Baurechtsbehörde, Forstverwaltung, Landwirtschaftsamt) frühzeitig einbinden. Im Außenbereich ist grundsätzlich jedes Vorhaben kritisch zu prüfen, da die Erhaltung der Landschaft im Vordergrund steht.

Pflicht zur Einbindung

Bei den folgenden Vorhaben ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung (oder Einzelfall-Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) sowie bei baulichen Anlagen zusätzlich eine Baugenehmigung zwingend erforderlich:

- + Bauliche Anlagen: Errichtung von festen Zäunen, Gerätehütten, massiven Stützmauern oder Aussichtsplattformen.
- + Technische Infrastruktur: Installation von PV-Anlagen (Agri-PV) oder Solarthermie-Flächen.
- + Geländeänderungen: Wesentliche Aufschüttungen oder Abgrabungen (z.B. neue Terrassierung).
- + Sonderbauten für Kulturen: Weitflächiger Einsatz von Hagelschutznetzen, Folientunneln oder permanenten Winterschutz-Konstruktionen (Vlies-Einhausungen).
- + Nicht-landwirtschaftliche Anpflanzungen: Das Pflanzen gebietsfremder Gehölze (z.B. Zypressen oder exotische Hecken) abseits der Erwerbsnutzung.
- + Aufforstungen sind generell und überall genehmigungspflichtig durch das Landwirtschaftsamt, siehe §25 LLG. Naturschutzrechtliche Erlaubnis durch die UNB im LSG.
- + Nutzungsaufgabe: Wenn Flächen dauerhaft stillgelegt und nicht mehr landwirtschaftlich gepflegt werden (Gefahr der unerwünschten Sukzession mit Neophyten wie Götterbaum oder Robinie)

Empfehlung zur Einbindung

Hier ist die Nutzung zwar rechtlich oft landwirtschaftlich privilegiert aber aufgrund des Landschaftsbildes oder des Artenschutzes sollte vorab eine Abstimmung (Beratungsgespräch) erfolgen:

- + Großflächige gebietsfremde Kulturen: Umstellung ganzer Hänge auf Oliven- oder Pistazienhaine, da dies den Gebietscharakter massiv verändern kann
- + Wasserwirtschaft: Anlage von größeren Wasserrückhaltebecken oder Teichen

In der Regel ohne Abstimmung möglich

- + Weinbau
- + Heimische Kulturen: Pflanzung von Obst, Mandeln oder Esskastanien als Einzelbäume oder Mischkultur, Trüffelanbau, Lavendel
- + Beweidung: zeitweise Beweidung zur Pflege der Unterstockvegetation
- + Biodiversitätsflächen: Anlegen von Blühstreifen mit gebietseigenem Saatgut

Grundsätzliches: Pflichten von Eigentümerinnen und Eigentümern

Wiederpflanzrechte

Seit dem 18. März 2026 gilt für die Wiederbepflanzung nach Rodung ein einheitlicher Zeitraum von acht Weinwirtschaftsjahren. Nach dem Rodungsdatum ist die Pflanzgenehmigung nun acht Jahre lang auf derselben Fläche ohne Antragstellung gültig. Bei Verlängerung können Betriebe einen Antrag bis zum Ende des fünften auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres beim zuständigen Regierungspräsidium stellen, und erhalten zusätzlich acht Jahre. Die neuen Regelungen gelten für alle neuen Genehmigungen, sowie für alle zu diesem Tag noch gültigen Genehmigungen. Eine genaue Übersicht entnehmen Sie der untenstehenden Ausführung.

Sachstand Pflanzgenehmigung ohne Antragstellung – Vereinfachtes Verfahren: Ruhendes Pflanzrecht nach Rodung: Das Pflanzrecht bleibt 8 Jahre bestehen. Erfolgt innerhalb dieser 8 Jahre keine Neubepflanzung, verfällt es.

Frist zur Antragstellung nach Rodung: Innerhalb von 5 Jahren – bis zum Ende des fünften auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres – kann der Antrag auf Wiederbepflanzung gestellt werden.

Dauer der Pflanzgenehmigung bei Antragstellung:

- + Verlegung auf eine andere Fläche: Nach Antragstellung bleibt das Recht noch 8 Jahre bestehen. Ergebnis: 5 Jahre (Antrag) + 8 Jahre (Verlegung) = 13 Jahre gesamt.
- + Gleichbleibende Fläche: Nach Antragstellung verlängert sich das Pflanzrecht um 8 Jahre. Ergebnis: 5 Jahre (Antrag) + 8 Jahre (gleichbleibende Fläche) = 13 Jahre gesamt.

Dabei sind folgende ergänzende Aspekte zu beachten:

- + Die spezifischen Auslaufdaten der Rechte und Genehmigungen können über die Weinbaukartei eingesehen werden.
- + Die Nichtnutzung einer erteilten Genehmigung führt nach Fristablauf zum Verfall des Rechts.
- + Unabhängig vom Status der Pflanzrechte besteht weiterhin die allgemeine Pflegepflicht nach § 26 LLG BW, die ein jährliches Mähen oder Mulchen zur Vermeidung von Verbuschung vorschreibt.

Grundsätzlich gilt: Eine Rodung muss bei der Weinbaukartei gemeldet werden - und zwar unabhängig von der Nachnutzung. Nutzungsänderung kann ggfs. nur dann relevant sein, wenn ein Gemeinsamer Antrag gestellt wird.

Pflege- und Bewirtschaftungspflicht nach § 26 LLG BW (Weinbau)

Für Rebflächen gilt die gesetzliche [Bewirtschaftungs- bzw. Pflegepflicht nach § 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg \(LLG BW\)](#). Das Gesetz verfolgt das Ziel, landwirtschaftlich nutzbare Flächen in einem Zustand zu erhalten, der ihre Bewirtschaftung dauerhaft ermöglicht und das Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt schützt:

- + Vermeidung von Verwilderung: Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Flächen so zu bewirtschaften oder zu pflegen, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht beeinträchtigt wird (z.B. durch Samenflug von Unkraut oder Schattenwurf) und die Fläche nicht dauerhaft verbuscht.
- + Kein Zwang zur Weinerzeugung: Diese Pflicht bedeutet ausdrücklich nicht, dass auf der Fläche aktiv Weinbau betrieben oder Trauben geerntet werden müssen. Es besteht kein „Produktionszwang“.

- + Die „Mindestpflege“: Wird ein Weinberg nicht mehr bewirtschaftet, tritt anstelle der Bewirtschaftungspflicht die Pflegepflicht. Das bedeutet, die Fläche muss mindestens einmal jährlich gemäht, gemulcht oder beweidet werden, um den Aufwuchs von Sträuchern und Bäumen (Verbuschung) zu verhindern.

Wichtig ist: Die Pflegepflicht zwingt niemanden, den Weinberg aktiv weiter zu bewirtschaften. Sie führt aber dazu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer ihr Grundstück pflegen, roden, veräußern oder verpachten.

Mehrere Kommunen machen darauf öffentlich aufmerksam und weisen darauf hin, dass bei Vernachlässigung auch Zwangsgelder oder Ersatzvornahmen (etwa Rodung oder Mulchen) möglich sind. Beispiele:

- + Ortenberg: <https://www.ortenberg.de/de/aktuelles/meldungen/Weinberge-nicht-verwildern-lassen.php?utm>
- + Untergruppenbach: <https://www.untergruppenbach.de/rathaus-service/aktuelles/rathaus-aktuell/2876/weinberge-bewirtschaftungs-und-pflegepflicht?utm>

Vermeidung von Drieschen

Driesche: Als Drieschen werden Rebflächen oder Einzelreben bezeichnet, bei denen die ordnungsgemäße Pflege nach der guten fachlichen Praxis (Pflanzenschutz, Bodenpflege, Rebschnitt) für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre unterblieben ist.

„Drieschen-Verordnung“ nach § 25, Weinrechts-Durchführungsverordnung (DVO): Die Änderung der Weinrechts-DVO wurde am 7. November 2025 ausgefertigt und trat nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt (Nr. 110 vom 21. November 2025) in Kraft. Die Regelung ist Teil eines „Sofortprogramms Weinbau“ des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW zur Unterstützung von Weinbaubetrieben.

Die Zuständigkeiten sind in § 1 Abs. 6 und 7 der Weinrechts-DVO BW (Neufassung 2025) geregelt

- + Kommunen: Sie sind zuständig für die Überwachung und Anordnung der Rodung bei Drieschen, bei denen die Pflege allgemein unterblieben ist (§ 25 Abs. 1 Nr. 1).
- + Untere Landwirtschaftsbehörden (Landratsämter): Sie sind zuständig, wenn ein Befall mit sogenannten Unionsquarantäneschädlingen festgestellt wurde (§ 25 Abs. 1 Nr. 2).

Inhalte

- + Rodungsanordnung: Das kommunale Ordnungsamt kann die unverzügliche und dauerhafte Entfernung der Reben samt Wurzelstock und Unterstützungseinrichtungen (Pfosten, Drähte) anordnen – unter Androhung von Zwangsgeldern.
- + Ersatzvornahme: Kommt der Eigentümer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann die Behörde die Rodung selbst durchführen lassen.
- + Kosten: Die Kosten für diese Zwangsmaßnahme muss der Eigentümer der Fläche tragen.
- + Zwangsgeld: Die Missachtung einer Rodungsanordnung gilt als Ordnungswidrigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz.

Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für ehemalige Rebflächen

Auswahl an Fördermöglichkeiten für brachliegende Rebflächen im Rahmen des Gemeinsamen Antrags

Der Gemeinsame Antrag (GA) ist das zentrale Instrument in BW, über das landwirtschaftliche Betriebe ihre flächenbezogenen Fördergelder bei der EU und dem Land beantragen können. Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe. Diese müssen über eine eigene Unternehmensnummer verfügen und die Flächen im Flächenverzeichnis (FIONA) führen.

ÖR1b: Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

Es sind auf nichtproduktiven Flächen, für die ÖR1a beantragt ist, zusätzlich Blühstreifen oder Blühflächen mit Blümmischungen anzulegen, die sich ausschließlich aus zulässigen Arten zusammensetzen dürfen. Jeder Blühstreifen/jede Blühfläche muss mindestens 0,1 ha groß sein. Ein Blühstreifen/eine Blühfläche kann höchstens bis zu einer Größe von 3,0 ha als begünstigungsfähige Fläche angerechnet werden. Bei einer streifenförmigen Aussaat muss auf der überwiegen- den Länge des Streifens eine Mindestbreite von 5 m eingehalten werden.

Voraussetzungen:

- + Fläche muss für ÖR1a beantragt und während des gesamten Antragsjahres nichtproduktiv sein.
- + Auf den Blühstreifen/-flächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der sich durch Ansaat einer Saatgutmischung etabliert hat, die ausschließlich zulässige Arten enthält.
- + Die Aussaat muss spätestens zum 15. Mai des Antragsjahres erfolgen.
- + Saatgutmischungen müssen aus
 - o Typ a) mindestens 10 der in BW zulässigen Arten in Gruppe A bestehen, die zusätzlich durch zulässige Arten aus Gruppe B ergänzt sein können oder aus
 - o Typ b) mindestens 5 der in BW zulässigen Arten in Gruppe A und mindestens 5 der zulässigen Arten in Gruppe B bestehen.
- + Bei Verwendung einer unter b) aufgeführten Saatgutmischung kann die Aussaat auch nur jedes zweite Jahr erfolgen.
- + Keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln während des gesamten Antragsjahres.
- + Die Blümmischung muss das gesamte Antragsjahr auf der Fläche stehen bleiben (d.h. bis 31.12.); Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.
- + Ausnahme: wenn sich ein/e Blühstreifen/-fläche bereits das zweite Jahr auf derselben Fläche befindet ist ab dem 1. September des Antragsjahres die Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte kommt, zulässig.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet. Der geplante Einheitsbetrag beträgt 200 Euro je ha. Begünstigungsfähig ist der Blühstreifen/die Blühfläche.

Hinweise:

- + Auf Kulturlandschaftselementen können sich keine begünstigungsfähigen Blühstreifen/-flächen befinden. „Andere LE“ sind dagegen zulässig, solange die Obergrenzen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) GAPDZV für den gesamten Schlag eingehalten werden.

- + In den Saatgutmischungen dürfen ausschließlich die in BW zulässigen Arten enthalten sein. Für Kontrollzwecke sind die amtlichen Saatgutetiketten auf dem Betrieb vorzuhalten. Wenn amtliche Saatgutetiketten fehlen, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Mischungen, sind andere geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben vorzuhalten.
- + Die Aussaat darf auch während des im Rahmen von GLÖZ 6 geltenden Pflegeverbotszeitraums 1.4. bis 15.8. erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzulänglich aufgegangen ist.
- + Das Anwendungsverbot für Düngemittel schließt auch Wirtschaftsdünger mit ein. Zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur im zweiten Standjahr ist die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- + Eine Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen ist ganzjährig nicht zulässig.
- + Die Erbringung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 GAPDZV auf der Fläche ist nur in jedem zweiten Jahr erforderlich und gilt im Jahr der Aussaat der Blühmischung durch die Aussaat als erfüllt. Das Mulchen der Fläche ist damit weder im ersten noch ggf. im zweiten Standjahr erforderlich und auch nicht zulässig.
- + Bei Beantragung von ÖR1b ist die gleichzeitige Förderung nach LPR nicht möglich.
- + Bei Beantragung von ÖR1b ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II E7 und E8 auf derselben Fläche nicht möglich.

FAKT-Maßnahmen

E7 Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)

Fördervoraussetzungen:

- + Aussaat einer vorgegebenen fertigen Blühmischung (M3+) auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen.
- + Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt 0,3 ha.
- + Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- + Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung

Auflagen/Verpflichtungen:

- + Zum ersten Jahr der Verpflichtung kann auch eine Aussaat im Spätsommer des Vorjahres anerkannt werden.
- + Aussaat erfolgt bis spätestens 15. Mai (10 – 12 kg/ha) oder bereits im Herbst des Vorjahres.
- + Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- + In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15. Mai begonnen werden.
- + Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren auf der Förderfläche wechselnd durchgeführt werden.
- + Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.
- + Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Vorhabensart zu gewährleisten, ist eine Mindestbreite der Förderfläche von 10 m erforderlich.

Ausgleichsleistung: 650 Euro je ha.

Hinweise:

- + Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig. Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterung wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerung ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres möglich.
- + Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E7 ist ausgeschlossen.
- + Bei Beantragung von FAKT II E7 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR1a, ÖR1b, ÖR3 oder FAKT II E8 auf derselben Fläche nicht möglich.

FAKT E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen

Fördervoraussetzungen:

- + Förderfähig ist eine Fläche von max. zehn ha je Betrieb und maximal 50 % der gesamten betrieblichen Ackerfläche des ersten Verpflichtungsjahrs.
- + Aussaat von vorgegebenen mehrjährigen fertigen Blümmischungen mit regionalem Saatgut auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen.
- + Die Standzeit beträgt mindestens fünf Jahre.
- + Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- + Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung

Auflagen/Verpflichtungen:

- + Aussaat bereits im Spätsommer/Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai.
- + Die Aussaatstärke beträgt zwischen acht und zehn kg/ha.
- + Nach der Aussaat ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums grundsätzlich weder Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig.
- + Eine Nachsaat/Neuansaat/Schröpfungsschnitt bei möglichen Etablierungsproblemen ist nach Zustimmung der Unteren Landwirtschaftsbehörde möglich.
- + Der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen darf grundsätzlich nicht genutzt werden.
- + Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- + Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- + Bei streifenförmiger Ansaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von fünf Metern einzuhalten.

Ausgleichsleistung: 730 Euro je ha.

Hinweise:

- + Die zugelassenen Saatgutmischungen können u.a. über folgenden Link abgerufen werden: <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Erweiterte+Konditionalt+Oeko-Regelungen+und+FAKT+II>
- + Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig. Für Saatgutmischungen, die in ökologisch wirtschaftenden Betrieben eingesetzt werden, gilt folgende Sonderregelung: Die FAKT II E8 Blümmischungen werden aus zwei fertigen Mischungskomponenten selbst gemischt. Erhältlich sind regionale Wildformenkomponenten für FAKT II E8 (allgemeinverfügt) und öko-zertifizierte.

zierte Kulturformenkomponenten für FAKT II E8. Es müssen die passenden, zusammengehörigen Komponenten gekauft werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der oben genannten Broschüre des LTZ.

- + Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist die zuständige ULB darüber zu informieren und die Fläche spätestens bis 15. Mai des Folgejahres neu zu bestellen. Bei problematischer Vegetationsentwicklung oder auftretenden Kalamitäten im Laufe der Verpflichtungsdauer sind nach Zustimmung der ULB auf den betroffenen Teilflächen Gegenmaßnahmen und ggf. eine Neueinsaat zulässig.
- + Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterkultur wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor 16. Januar des Folgejahres möglich.
- + Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E8 ist ausgeschlossen.
- + Bei Beantragung von FAKT II E8 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR1a, ÖR1b, ÖR3 oder FAKT II E7 auf derselben Fläche nicht möglich.

Geplante Maßnahmen

- + Ab 2027, vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission, Einführung einer **Rotationsbrache** im Weinbau über FAKT II mit einer Prämie in Höhe von 2.500 EUR je Hektar. Die Auszahlung der Mittel ist für 2028 und 2029 vorgesehen
- + Ab 2027 wird der **Verpflichtungszeitraum** für mehrjährige Maßnahmen im Rahmen der EU-Agrarförderung auf zwei Jahre verkürzt
- + Einmalige Anhebung der Förderquote im **Förderprogramm Weinbau** investiv für Maßnahmen in Qualität, Innovation, Kellerwirtschaft und Vermarktung von 27 auf 40 Prozent
- + Absenkung des **Mindestinvestitionsvolumens** im Förderprogramm Weinbau investiv von derzeit 30.000 EUR auf 5.000 EUR
- + Im Förderprogramm Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen Anhebung aller **Umstrukturierungsförderungen** um 2.000 EUR je Hektar
- + Bei Inkrafttreten des EU-Weinpakets ab voraussichtlich 2027 Anhebung der Fördersätze für Maßnahmen zur **Absatzförderung** auf bis zu 60 % der förderfähigen Kosten (aktuell 50 %)
- + Vorbehaltlich des Inkrafttretens des EU-Weinpakets und dessen nationaler Umsetzung, Erhöhung des Fördersatzes für die **Neuanpflanzung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten** auf bis zu 80 % der förderfähigen Kosten

Weitere Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten

Finanzielle Förderung

- + Stiftungen (z.B. Stiftung Naturschutzfonds BW): Stiftungen fördern gezielt Projekte zum Erhalt der Kulturlandschaft sowie zum Schutz der biologischen Vielfalt. Insbesondere bei der Sanierung von Trockenmauern oder der Anlage ökologisch wertvoller Trittsteinbiotope können hier projektbezogene Zuschüsse beantragt werden. Weitere Informationen: [Stiftung Naturschutzfonds BW](#)
- + Landschaftspflegerichtlinie: Die LPR bietet finanzielle Entschädigungen für aufwendige Pflegemaßnahmen, die dem Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft dienen. Dies umfasst beispielsweise die Pflege von wertvollen Halbtrockenrasen, Riedwiesen und anderen hochwertigen, bedrohten Biotoptypen. Weitere Informationen: [LPR-Förderung BW](#)

- + Qualitätsprogramme (z.B. Bio-Siegel, g.U./g.g.A.): Die Teilnahme an staatlichen oder privaten Qualitätsprogrammen sichert den Zugang zu geschützten Herkunftsbezeichnungen und verbessert die Vermarktungschancen. Solche Programme fördern die Einhaltung hoher Standards in Produktion und Umweltschutz. Weitere Informationen: [Qualitätszeichen Baden-Württemberg \(QZBW\)](#)
- + LEADER-Förderung: Dieses EU-Programm unterstützt innovative Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums, die über die reine Landwirtschaft hinausgehen. Förderfähig sind investive Maßnahmen, die die regionale Wertschöpfung stärken oder die Lebensqualität vor Ort verbessern. Weitere Informationen: [LEADER in BW](#)

Beratung und betriebliche Begleitung

- + Beratung durch Landwirtschaftsämter und Fachbehörden: Die unteren Landwirtschaftsbehörden bieten eine umfassende Erstberatung zu Förderanträgen (Gemeinsamer Antrag) und betriebswirtschaftlichen Fragen an. Ergänzend unterstützen Fachleute bei der Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen oder bei der Umstrukturierung von Betrieben. Weitere Informationen: [Infodienst Landwirtschaft BW](#)
- + Weinbauberatung: Die amtliche Weinbauberatung in der Region Mittelbaden wird durch das Landratsamt Rastatt durchgeführt, Fachbereich Landwirtschaft. Sie unterstützt sowohl Erwerbs- und Nebenerwerbsbetriebe bei allen fachspezifischen Herausforderungen. Weitere Informationen: [Landratsamt Rastatt](#)
- + Betriebs-Check (Standortbestimmung): Dieses kostenfreie Beratungsmodul ermöglicht landwirtschaftlichen Betrieben in BW eine umfassende Analyse der betrieblichen und familiären Situation durch externe Fachleute. Ziel ist eine neutrale Standortbestimmung, um individuelle Stärken und Schwächen zu identifizieren und tragfähige Zukunftsszenarien für den Betrieb oder die Flächennutzung zu entwickeln. Weitere Informationen: [Infodienst Landwirtschaft BW – Betriebs-Check](#)
- + Biomusterregionen: In diesen Modellregionen wird die ökologische Landwirtschaft durch Vernetzung, Beratung und gezielte Projektbegleitung gestärkt. Bewirtschafter profitieren von regionalen Vermarktungsinitiativen und Unterstützung bei der Umstellung auf ökologische Bewirtschaftungsformen. Weitere Informationen: [Biomusterregionen BW](#)

Struktur- und Vermarktungsinstrumente

- + Instrumente der Bodenordnung (z.B. Land- oder Nutzungstausch): Durch Flurbereinigungsverfahren oder den freiwilligen Landtausch können zersplitterte Rebflächen zusammengelegt und die Bewirtschaftungseffizienz gesteigert werden. Voraussetzung ist die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren besteht zudem die Möglichkeit einer finanziellen Förderung von Maßnahmen, die diesem Ziel dienen – dies betrifft insbesondere die Modernisierung und den Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Weitere Informationen: [Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung \(LGL\)](#)
- + Agrarmarktstrukturrecht (Anerkennung von Erzeugerorganisationen): Dieses Gesetz regelt die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Zusammenschlüssen in BW. Durch den Zusammenschluss zur gemeinsamen Vermarktung profitieren Mitglieder von einer stärkeren Marktposition und erhalten Zugang zu spezifischen Förderprogrammen für operative Projekte (z.B. im Wein- oder Obstsektor). Weitere Informationen: [Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW \(MLR\)](#)

Flächenbörsen

Eine Flächenbörse (z.B. für Rebflächen) ist eine digitale oder regional organisierte Vermittlungsplattform, die Angebot und Nachfrage von (Weinbergs-)Flächen (auch brachfallende Flächen) zusammenführt. Sie fungiert als „Partnerbörse“ für Grundstücke. In verschiedenen Regionen gibt es bereits solche Börsen, wo sich Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, aber auch Eigentümerinnen und Eigentümer erkundigen können, ob sich benachbarte Flächen für eine größere gemeinsame Flächen anbieten.

Funktionen und Vorteile

- + Vermittlung von Grundstücken mit dem Ziel, interessierte Käufer/Pächter und Verkäufer/Verpächter zusammenzubringen
- + Zusammenführung von Parzellen: Weinbaubetriebe können gezielt nach Nachbarflächen suchen, um ihre Bewirtschaftungseinheiten zu vergrößern und effizienter mit Maschinen zu bearbeiten
- + Plattform für Alternativnutzung: Neben der klassischen Reberzeugung können Flächen hier auch für neue Bewirtschaftungsformen gesucht oder ausgeschrieben werden

Beispiele

- + Flächenbörse Mittelbaden: Das Landratsamt Rastatt erstellt im Frühjahr 2026 eine Flächenbörse. Ansprechpartnerin ist hier Weinbauberaterin Katharina Kohl, k.kohl@landratsamt-rastatt.de
- + Weinbaukataster Neckarsulm: Die Stadt Neckarsulm hat für einen Teilbereich der Rebflächen auf ihrer Gemarkung ein [Weinbaukataster](#) erstellt. Das Weinbaukataster dokumentiert den aktuellen Bewirtschaftungsstatus, die Rebsorten und das Pflanzjahr einzelner Rebflächen auf Basis einer Eigentümerbefragung. Mithilfe eines Farbsystems wird visualisiert, welche Flächen bereits brach gefallen sind (rot), weiterhin bewirtschaftet werden (grün) oder bei denen die Zukunft ungewiss ist (schwarz). Das primäre Ziel des Katasters ist es, zusammenhängende Brachflächen zu identifizieren und den Austausch zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern und Pächterinnen und Pächtern zur Erhaltung des Weinbaus zu fördern. Wo eine Fortführung des Weinbaus nicht möglich ist, unterstützt die Stadt bei der Suche nach landchaftsverträglichen Alternativen.
- + Flächenbörse Mosel: Seit Ende 2025 bietet das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel eine Flächenbörse. Sie bietet eine unkomplizierte Möglichkeit, Flächen abzugeben, zu übernehmen, zu tauschen oder zu arrondieren. Sie richtet sich an Winzerinnen und Winzer aber ebenso auch an Kommunen, die Brachflächen vermeiden und die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern möchten. Durch direkte Vermittlung oder Ringtauschmodelle soll die Bewirtschaftung dorthin verlagert werden, wo sie möglichst wirtschaftlich und nachhaltig erfolgen kann. Weitere Informationen: Jule Volk, flaechenboerse-mosel@dlr.rlp.de
- + Wengertsbourse Luxemburg: Die luxemburgische „Wengertsbourse“ funktioniert als kostenlose Online-Plattform. Über die technische Oberfläche erstellen Nutzerinnen und Nutzer Inserate in den Kategorien „Suchen“ oder „Anbieten“, wobei zwischen Verpachtung, Verkauf oder einer Bewirtschaftung im Lohnauftrag unterschieden wird. Die Anzeigen enthalten spezifische Details wie die Lage, die Fläche, die Rebsorte sowie das Pflanzjahr der Reben. Eine interaktive Kartenansicht ermöglicht es Interessenten, verfügbare Parzellen geografisch genau zu lokalisieren und direkt mit den Anbietern in Kontakt zu treten. Betreut und koordiniert wird das Projekt von der regionalen Aktionsgruppe LEADER Miselerland mit Sitz in Grevenmacher. Es ist ein LEADER-Projekt. Weitere Informationen: Felix Weyer, felix.weyer@leader.lu, <https://wengertsbourse.lu/>

Checkliste zur Prüfung alternativer Nutzungsoptionen

1. Standortanalyse und raumordnerische Einordnung

- + Liegt die Fläche in einem für den Weinbau sinnvollen Bereich?
 - *Falls ja:* Prüfung eines Flächentauschs oder einer Verpachtung, um den Weinbaucharakter der Lage zu erhalten.
 - *Falls nein:* Weiter mit Schritt 2.
- + Befindet sich die Fläche in einem **Schutzgebiet** (z.B. Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet)?

2. Sondierung der Nachnutzungsoptionen

- + Abgleich der Standortfaktoren mit den Steckbriefen des Katalogs
- + Identifikation von zwei bis drei Favoriten (z.B. Beweidung bei Steillagen oder PV bei Randflächen)

3. Prüfung der betrieblichen Ressourcen und Ziele

- + Status: Besteht ein registrierter landwirtschaftlicher Betrieb (wichtig für die Förderfähigkeit)?
- + Eigenleistung: Können Maßnahmen selbst durchgeführt werden oder wird eine pflegefreie Lösung gesucht (z.B. Verpachtung für Ausgleichsmaßnahmen)?
- + Priorisierung: Steht die ökonomische Rendite, der ökologische Beitrag oder die reine Erfüllung der gesetzlichen Pflegepflicht nach § 26 LLG im Vordergrund?

4. Rechtliche Machbarkeitsprüfung

- + Erfordert die geplante Nutzung eine Genehmigung (z.B. Baugenehmigung für Unterstände für Tiere, touristische Einrichtungen)?
- + Ist eine Nutzungsänderung bei der Unteren Baurechtsbehörde oder der UNB anzuzeigen?

5. Kalkulation und Fördercheck

- + Gibt es passende Förderprogramme?
- + Decken die Förderungen die Investitions- und laufenden Pflegekosten?
- + Entsteht durch die Nutzung ein Mehraufwand für die verbleibenden Weinbauflächen (z.B. erhöhter Krankheitsdruck durch Verbuschung)?

6. Kontaktaufnahme und Absicherung

- + Beratungstermin bei den Behörden vereinbaren.
- + Gespräche mit angrenzenden Bewirtschaftern führen
- + Schriftliche Fixierung bei Verpachtung oder Flächentausch.

Übersicht alternativer Nutzungsoptionen

Nutzungsoption	Rechtliche Voraussetzungen		
	Pflicht zur Einbindung ²	Freiwillige Einbindung ²	In der Regel ohne Abstimmung möglich
Beweidung			✓
Biodiversitäts- und Blühflächen, auch Brache			✓
Aufforstung	✓		
Trüffelanbau			✓
Heimische Obst- und Nusskulturen			✓
Gebietsfremde Obst- und Nusskulturen	✓ bei Privatpersonen	✓ (wenn Pflanzung gebietsfremder Arten abseits der lw. Erwerbsnutzung)	
Touristische Einrichtungen	✓		
Flächen zur Energiegewinnung	✓		
Hochwasserschutzflächen, Wasserrückhalteflächen	✓		

² Erste Kontaktstelle ist i.d.R. die Untere Naturschutzbehörde in der Landkreisverwaltung.

Steckbriefe: alternative Nutzungsoptionen ehemaliger Rebflächen

Beweidung

Kurzbeschreibung	Die Beweidung von Rebflächen im Sinne der Landschaftspflege dient der Offenhaltung der Landschaft und verhindert die unerwünschte Verbuschung von Flächen, die aus der regulären weinbaulichen Bewirtschaftung gefallen sind. Insbesondere in Lagen, in denen eine maschinelle Bearbeitung unwirtschaftlich oder technisch nicht mehr umsetzbar ist, bietet der Einsatz von Weidetieren eine mögliche Alternative.
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Rechtliche Genehmigungsfreiheit: Die reine Beweidung von Flächen (z.B. durch Schafe) zur Offenhaltung der Landschaft und Pflege der Unterstockvegetation ist in LSG ausdrücklich erlaubt und in der Regel ohne Abstimmung mit der UNB möglich. Vorsicht bei festen Zäunen (bauliche Anlagen): Die größte rechtliche Hürde beim Thema Beweidung sind Einzäunungen. In einem LSG sind bauliche Anlagen wie feste Zäune und Hütten grundsätzlich verboten bzw. zwingend genehmigungspflichtig. Dauerhafte, feste Umzäunungen im Außenbereich sind kritisch, da sie die freie Wanderung von Wildtieren blockieren und Erholungssuchende einschränken. Für die Beweidung müssen daher meist mobile Lösungen (wie temporäre Elektronetze) gewählt werden oder es ist zwingend eine Einzelfall-Genehmigung bei der UNB einzuholen. Auswahl der Tiere: Grundsätzlich eignen sich Weidetierarten wie Rinder, Schafe oder Ziegen. Die Rasse muss an das teils steile Gelände angepasst sein und mit größerer Hitze zurechtkommen sowie oft eine größere Toleranz gegenüber Kupfer aufweisen. + Ehemalige Rebflächen: Kupfer reichert sich über Jahrzehnte an. Auch wenn kein Pflanzenschutz mehr betrieben wird, bleibt das Risiko durch Aufnahme im Gras oder (hauptsächlich) durch das Mitfressen von belasteter Erde bestehen. + Grenzwerte: Schafe haben einen Bedarf von 6-10 mg Cu/kg TS. Die tolerierbare Höchstgrenze im Futter liegt bei 15 mg/kg TS (für sensible Rassen wie Texel sogar nur bei 8-10 mg/kg), während Ziegen mit 20–40 mg/kg deutlich robuster sind. + Praxis-Empfehlungen: Vor der Beweidung sollte eine Laboranalyse der Vegetation (Mischprobe) durchgeführt werden. Zudem empfiehlt sich ein Leber-Monitoring bei Schlachttieren, um den Kupferstatus der Herde zu prüfen, sowie ein enges Management, um die Aufnahme von Bodenpartikeln zu verhindern. + Erfahrungen aus dem Remstal: Die Zukunftsstiftung Remstal gGmbH (Weinstadt) hat 2026 Futterproben analysieren lassen. Das Landwirtschaftsamt Rems-Murr-Kreis hat bei der Vermittlung geeigneter Labore unterstützt. Alle Ergebnisse sind unbedenklich hinsichtlich der Kupfergehalte Flächenstruktur und Zusammenlegung: Da die Rebflächen oft sehr kleinteilig parzelliert sind, ist für eine effiziente Beweidung meist eine Zusammenlegung

	von Flächen für den weidetierhaltenden Betrieb sinnvoll. Nur ab einer gewissen zusammenhängenden Größe ist der Aufwand für den Auf- und Abbau der Zäune sowie die Betreuung der Tiere wirtschaftlich darstellbar. Zusammenarbeit mit weidetierhaltenden Betrieben: Die Anschaffung von Weidetieren als Privatperson ist aufwendig und erfordert eine Meldung beim Veterinäramt sowie der Tierseuchenkasse. Die Zusammenarbeit mit regionalen Betrieben, die in Weinbergregionen Weidetiere halten, ist daher zu empfehlen. Weidekonzept-Ablauf: Die gezielte Steuerung von Flächen und Beweidungsbetrieben hilft, eine effiziente Beweidung umzusetzen. Ein Weidekonzept bedeutet konkret: + den, Gemeinden aufzuzeigen, dass Beweidung heutzutage Landschaftspflege ist, die honoriert werden muss; + in Abhängigkeit vom verfolgten Naturschutz-/Unterhaltungsziel ermitteln, wie hoch die Kosten für die konkreten Flächen sind und die Kosten ins Verhältnis zu Alternativen setzen; + Kontakt zu potenziellen professionellen Beweidungsbetrieben im jeweiligen Raum herstellen und anfragen, ob sie die Beweidung von Flächen übernehmen und wenn ja, unter welcher Voraussetzung
Praxisbeispiel	+ Projekt Beweidung in der Gemeinde Korb (Rems-Murr-Kreis): Das Projekt wird von der neu gegründeten „Interessengemeinschaft (IG) Beweidung Weinberge“ getragen. Initiiert wurde die IG durch den Ortsvorsteher des Teilorts Kleinheppach. Beteiligt sind lokale Weinbaubetriebe, Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und ein Schafbetriebe. Eine Fotodokumentation gibt es hier. + Der Weinbaubetrieb Ricker & Söhne GbR zeigt, wie Beweidung in bestehende Bewirtschaftung von Rebflächen, gelingt.
Weitere Informationen (Links)	+ Kontakt im Rems-Murr-Kreis zum Thema Weidekonzept und Beratung Beweidung von Rebflächen: Landschaft 40, Dr. Ulrike Schuckert, Landschaftsplanerin, Im Weizen 47, 71636 Ludwigsburg, Telefon: 07141/461609, Telefax: 07141/461690 + Thema Kupfer und Beweidung: Artikel aus "Rebe und Wein", u.a. von der Uni Freiburg: https://www.rebeundwein.de/themen/klimaschutz-nachhaltigkeit/article-7989207-199003/kupfereinsatz-birgt-risiken-.html + Wettbewerb "Höfe für biologische Vielfalt" Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56 + Ref. 33 — dazu Broschüre zum Wettbewerb Vorbeweidung S. 34f, Triebwege S. 38f + 2020_08_Gruenlandfibel.pdf S. 33 Beweidung, S. 34 Definition landwirtschaftliche Mindesttätigkeit / Beihilfefähigkeit, S. 39 Matrix Abgrenzung zu reinen Naturschutzflächen (LPR-Verträge) oder Sukzession + Praxishandbuch Naturschutz in der Waldwirtschaft - Verlag Eugen Ulmer, Kap. 3 Waldweide S. 155-174



Bild: Weingut Singer-Bader, Korb

Biodiversitäts- und Blühflächen

Kurzbeschreibung	Ehemalige Weinberge zeichnen sich oft durch ein besonderes Kleinklima aus, das sie zu potenziell wertvollen Lebensräumen für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten macht. Fällt eine Rebfläche aus der aktiven Bewirtschaftung, bietet die bewusste Umwandlung in eine Biodiversitäts- oder Blühfläche – oder auch die gezielte Entwicklung zur ökologisch wertvollen Brache – eine nachhaltige Nachnutzungsoption. Dabei geht es darum, die Natur gezielt zu fördern, beispielsweise durch das Ausbringen von gebiets-eigenem Saatgut, um Trittsteinbiotope zu schaffen, die Lebensräume vernetzen. Das Anlegen solcher ökologischen Ausgleichsflächen, Brachen oder Blühflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht. In der Praxis gibt es zwei verschiedene Zeiträume: + Temporäre Biodiversitäts-Maßnahmen: Hierbei sät ein landwirtschaftlicher Betrieb auf Flächen mit Ackerstatus unkompliziert eine Blühmischung ein (gefördert z. B. über die FAKT II-Maßnahmen. Für diese temporären Maßnahmen ist kein aufwendiges Konzept erforderlich, und es besteht jederzeit die Option auf eine spätere Rückführung zu regulären Produktionszwecken. + Dauerhafte Biodiversitäts-Maßnahmen: Soll eine Fläche dauerhaft und rechtlich verbindlich ökologisch aufgewertet werden, kann dies über das Ökokonto realisiert werden. Dies erfordert jedoch im Vorfeld eine fachbehördliche Planung (siehe separater Steckbrief „Ökopunkte- und Ausgleichsmaßnahmen“)
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Genehmigungsfreiheit nach LSG-Verordnung: Rechtlich gesehen ist diese Nutzung unkompliziert. Das Anlegen von Blühstreifen mit gebietseigenem Saatgut sowie die Schaffung von Biodiversitätsflächen können in einem LSG in der Regel ohne vorherige Abstimmung mit der UNB umgesetzt werden. Rücksicht auf den aktiven Weinbau: Langfristige Maßnahmen sollten die Entwicklung der Weinbau-Kernzonen nicht beeinträchtigen. Die sinnvolle und zusammenhängende Bewirtschaftung der noch aktiven Nachbarflächen muss zwingend gewährleistet bleiben. Langfristige Pflege bei Ökopunkten: Die Erzielung von Ökopunkten ist prinzipiell möglich, muss im Einzelfall aber geprüft werden. Der entscheidende Erfolgsfaktor ist hierbei, dass die langfristige Pflege und der dauerhafte Erhalt der Maßnahme personell und finanziell sichergestellt sind. Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des gemeinsamen Antrags (s. Kapitel „Auswahl an Fördermöglichkeiten für brachliegende Rebflächen“)
Praxisbeispiel	Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord („Blühende Weinberge“): Das Projekt des Naturparks lief von 2023 bis 2025 mit dem Ziel, mehr Biodiversität in Weinberge und aufgelassene Rebflächen zu bringen. Je nach Ausgangssituation wurden Maßnahmen wie die Anlage einer Wildblumenwiese oder Blühfläche oder die Pflanzung von weinbergtypischen Stauden und Gehölzen umgesetzt. Der Naturpark bot hierfür Beratungen an und sensibilisiert die Öffentlichkeit für den Wert dieser Kulturlandschaft.

Link: <https://naturparkschwarzwald.blog/naturpark-pflanzt-mit-oberkircher-winzern-hecken-mit-gesamtlaenge-von-460-metern/>

KOMBI-Projekt (Kollektive Modelle zur Förderung der Biodiversität):

Das Projekt setzt auf gemeinschaftliche Ansätze, bei denen sich Winzerbetriebe regional zusammenschließen, um Naturschutzmaßnahmen wie die Aufwertung von Rebböschungen überbetrieblich zu steuern. Am Kaiserstuhl beteiligen sich beispielsweise Gruppen von zwölf bis 50 Betrieben an der Pflege von Trockenrasen und Gebüsch. Durch diesen kollektiven Ansatz wird der bürokratische Aufwand für den Einzelnen reduziert und die ökologische Vernetzung in der Landschaft gestärkt. Neben Böschungen werden auch Schmetterlingswiesen auf Rebbrachen angelegt und gemeinsam gepflegt.

Link: kombi-agrar.de

LifeVineAdapt-Projekt: Dieses EU-geförderte Projekt unterstützt Weinbaubetriebe dabei, ihre Rebflächen durch die Förderung funktioneller Biodiversität widerstandsfähiger gegen Klimafolgen wie Erosion und Dürre zu machen. Durch die Aussaat heimischer Wildpflanzen in den Weinberggassen wird das Wasserrückhaltevermögen verbessert und Lebensraum für Nützlinge geschaffen. Zudem wird der Einsatz robuster Schafrassen zur Pflege der Weinberggassen erprobt, um den mechanischen Aufwand zu minimieren. Die Ergebnisse werden als Leitfaden für eine klimaangepasste Bewirtschaftung an Betriebe in ganz Europa weitergegeben.

Link: offenlandinfo.de/life-vineadapt

Artenschutz Management gGmbH (Jagsttal und Kochertal): Die Gesellschaft betreut über fünf Hektar ehemalige Weinbergparzellen und Begleitstrukturen, um massiv gefährdeten Tierarten neuen Lebensraum zu bieten. Durch gezielte Pflege werden Brachen und Steinriegel im Jagsttal beispielsweise so optimiert, dass die seltene Östliche Grille dort überleben kann. Im Kochertal liegt der Fokus auf der Förderung von Wildbienen, Laufkäfern und Tagfaltern durch ein angepasstes Pflegemanagement. Wissenschaftliches Monitoring belegt dabei den hohen Nutzen dieser Brachen für ein intaktes regionales Ökosystem.

Link: artenschutz-ggmbh.de

Konzeption biodiversitätsorientierter Modelllandschaften: Dieser strategische Ansatz zielt darauf ab, landwirtschaftliche Förderungen so zu bündeln, dass ökologisch hochwertige Modelllandschaften entstehen. In BW wird dies durch gezielte Anreize wie erhöhte Sätze für Steillagen-Bewirtschaftung und Öko-Weinbau unterstützt, um die über Jahrhunderte gewachsene Vielfalt der Kulturlandschaft zu bewahren. Die Regierungspräsidien begleiten diesen Prozess durch die Verwaltung von Pflanzgenehmigungen und Förderverfahren. Ziel ist es, den Weinbau an hochwertigen Standorten zu konzentrieren und ökologische Ausgleichsräume funktional zu integrieren.

Thüngersheimer Scharlachberg: Das Modellprojekt Thüngersheimer Scharlachberg der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) erforscht die Steigerung der Biodiversität in aktiven Steillagen durch vernetzte Blüh- und Saumstrukturen. Mittels gebietsheimischem Regiosaatzgut wurden gezielt Lebensräume geschaffen, die als biologische

	Korridore zu angrenzenden Magerrasen fungieren. Für aufgegebenen Flächen lässt sich ableiten, dass diese als strategische „Trittsteinbiotope“ eine Schlüsselrolle im Biotopverbund einnehmen können. Statt ungeordneter Verbuschung sichert eine gezielte Einsaat trockenheitsresistenter Arten wie Natternkopf, Wegwarte und Färberkamille wertvolle Nahrungsquellen für Insekten. Link: https://www.lwg.bayern.de/weinbau/rebe_weinberg/225655/index.php
Weitere Informationen (Links)	+ LUBW: Informationen zu gebietseigenen Gehölzen und Saatgut + Animationsfilm der Hochschule Geisenheim University für mehr Biodiversität in Weinbaulandschaft unter folgendem Link: https://geistreich.hs-geisenheim.de/geistreich-interaktiv/landschaft-ist-veraenderbar + Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. (2025): Vielfalt in den Weinberg bringen. Ideen, Möglichkeiten und Einblicke in die Praxis. https://naturparkschwarzwald.de/cmsFiles/c880_data.pdf



Bild: Blühfläche Eibelstadt, Landkreis Würzburg, BR, Jürgen Gläser.



Bild: Restzwickelbegrünung, Thomas Vogel, RP Tübingen

Aufforstung

Kurzbeschreibung	Die Aufforstung von Rebflächen bietet eine Möglichkeit, den Arbeitsaufwand im Gegensatz zu anderen alternativen Nutzungen, gering zu halten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Waldbewirtschaftung nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich. Waldbewirtschaftung ist damit eine sehr naturverträgliche Form der Landnutzung mit positiven Auswirkungen auf Klimaschutz, Bodenschutz, Naturschutz und Erholung.
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Genehmigungspflicht: Rechtlich gesehen sind Aufforstungen nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes genehmigungspflichtig. Auch Landschaftsschutzgebiete schränken Aufforstungen ein. Sie stehen dort unter Erlaubnisvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. Die besten Chancen werden voraussichtlich Flächen haben, die neben bestehenden Waldflächen am Rande der Weinbergsflächen liegen. Auswahl angepasster Baumarten: Aufgrund der Lage der Rebflächen, i.d.R. in sonnenexponierten Lagen, und im Zuge der Folge des Klimawandels, ist die Auswahl standort- und klimawandelangepasster Arten unabdingbar. Für die Wahl der geeigneten Herkünfte des verwendeten Saat- oder Pflanzguts gibt es Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen (siehe hier). Bereits bei der Anpflanzung sollten Aspekte der späteren Holzernte (z.B. die Feinerschließung der Fläche mit Maschinenwegen oder Rückegassen; Holzlagerplätze) beachtet werden, wie die Hangneigung der Flächen sowie die Anbindung der Fläche an die vorhandenen Zufahrtswege.
Praxisbeispiel	Das SILVITI-Projekt befasst sich mit der gezielten Aufforstung von aufgegebenen Weinbergen mit seltenen, trockenheitsresistenten Laubbaumarten. Es wurden Versuchsflächen angelegt, um zu untersuchen, welche Herkünfte dieser Baumarten am besten an den Klimawandel angepasst sind. Zudem wurde geprüft, ob die Bäume Krankheiten oder Schädlinge beherbergen, die auf benachbarte, noch bewirtschaftete Weinberge übergreifen könnten (dies konnte weitgehend ausgeschlossen werden). Es gibt drei Versuchs- und Demonstrationsflächen mit seltenen Laubbaumarten wie Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Feldahorn, Französischer Ahorn, Wildapfel und Wildbirne.
Weitere Informationen (Links)	+ Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Mit seltenen Laubbaumarten ehemalige Weinberge aufforsten. Online unter: https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/nebennutzung/agrarisches-waldnutzungsprojekt-silviti + Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (2016): Abschlussbericht für das Projekt SILVITI „Silvicultura statt Viticultura, Waldbau statt Weinbau“. Weitere Informationen: https://www.waldbau.uni-freiburg.de/forschung/arbeitsbereich/waldbau2/projekte_ordner_AB_Waldbau/silviti_de + Kunz, J., Bauhus, J. (2015) Das Potenzial seltener und trockentoleranter Laubbaumarten zur Aufforstung von aufgelassenen Weinbergen. In: Korn, H., Bockmühl, K., Schliep, R. (Hrsg.) Biodiversität und Klima - Vernetzung der Akteure in Deutschland XI. BfN Skripten 389, Bundesamt für Naturschutz, Bonn, S. 63-69. https://www.researchgate.net/publication/272094250_Das_Potenzial_seltener_und_trockentoleranter_Laubbaumarten_zur_Aufforstung_von_aufgelassenen_Weinbergen



Bild: "Weinberge östlich von Rauenberg/Vineyards east of Rauenberg" by bernhard.friess is licensed under CC BY-ND 2.0.

Trüffelanbau

Kurzbeschreibung	Der Anbau von Burgundertrüffeln auf ehemaligen Rebflächen nutzt die Synergie zwischen den Pilzen und spezifischen Wirtsbäumen (z.B. Eiche, Hasel oder Buche). Da Trüffelpilze in Symbiose mit den Baumwurzeln leben, entsteht eine Dauerkultur. Diese Form der Nutzung ist weniger arbeitsintensiv. Trüffel sind vor allem für Flächen interessant, die für Weinbau zu ungleichmäßig geschnitten oder schwer zugänglich sind. 40 bis 50 Kilogramm Trüffel pro Hektar und Jahr sind möglich.
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	+ Bodenbeschaffenheit: Trüffel benötigen kalkhaltige Böden mit einem pH-Wert zwischen 7,0 und 8,0. Daher bieten sich Weinberge auf Muschelkalk oder Jura an. + Klima: Trüffel bevorzugen warme Standorte, benötigen aber im Sommer eine gewisse Grundfeuchte (eventuell punktuelle Bewässerung nötig) + Pflanzgut: Es muss zertifiziertes, mit Trüffelsporen geimpftes Mykorrhiza-Pflanzgut verwendet werden + Langfristigkeit: Die erste Ernte erfolgt meist erst nach 6 bis 10 Jahren + Sammelrecht: In Deutschland stehen Wildtrüffel unter Naturschutz. Der Anbau in Kulturanlagen ist jedoch legal, sofern die Anlage als landwirtschaftliche Fläche gemeldet ist.
Praxisbeispiel	+ Trüffelbesichtigungsplantage in Röttingen (Landkreis Würzburg, Bayern) in den Weinbergen. Die ersten Bäume wurden 2018 gepflanzt. + Trüffelprojekt an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG): Von 2013 bis 2022 untersuchte die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) den Anbau des Edelpilzes in der fränkischen Kulturlandschaft. Dafür wurden 240 mit Trüffelsporen versehene Haselnuss- und Eichensträucher in Weinbergen und Streuobstwiesen gepflanzt. Mit Hilfe von Mikroskop und Molekularbiologie erforschte das Team der LWG das Wachstum und das Wuchsverhalten des Trüffelpilzes an verschiedenen Standorten. Außerdem wird untersucht, welchen Einfluss Bodenpflegemaßnahmen wie Begrünung, Bodenbearbeitung und verschiedene Beikräuter auf das Wuchsverhalten der Pflanzen und die Entwicklung der so genannten Trüffelmikorrhiza haben. + Öko-Trüffel im Weinberg in Merdingen (Freiburg) vom Weingut Gretzmeier. Auf rund sieben Hektar stehen Eichen, Hainbuchen, Linden, Rotbuchen, Haselnussbäume und -sträucher, die in einer Symbiose mit den Trüffelpilzen leben, die an ihren Wurzeln gedeihen. Bis zur ersten Ernte 2017 an den Wirtspflanzen dauerte es rund sieben Jahre. Den Ertrag verkauft die Familie neben den Gerichten in der familieneigenen Straußenwirtschaft an Weinkunden. Film in der ARD-Mediathek
Weitere Informationen (Links)	+ LWG (2026): Endbericht zum Forschungsvorhaben Premiumstrategie für Lebensmittel: Bayerische Trüffel. Online unter: https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/gartenbau/dateien/260228_abschlussbericht_bayerntrueffel_bf.pdf + Stobbe U., et al. (2012): Spatial distribution and ecological variation of re-discovered German truffle habitats, Fungal Ecology, doi: 10.1016/j.funeco.2012.02.001

Heimische Obst- und Nusskulturen

Kurzbeschreibung	Die Umnutzung von ehemaligen Rebflächen für den Anbau von heimischen Nuss- und Obstkulturen – wie Walnüssen, Mandeln und Esskastanien (Maronen) sowie klassischem Kern- und Steinobst (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) – bietet Weinbaubetrieben die Möglichkeit, die Flächen weiterhin landwirtschaftlich produktiv zu nutzen. Diese Arten fügen sich in das traditionelle Landschaftsbild ein und lassen sich als Einzelbäume, in Form von Streuobstwiesen oder als Mischkulturen anlegen.
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Privilegierung für landwirtschaftliche Betriebe: Was der reinen landwirtschaftlichen Erzeugung dient, ist rechtlich privilegiert. In LSG ist die Pflanzung dieser heimischen Arten sehr unkompliziert. Sie kann in der Regel ohne vorherige Abstimmung mit der UNB erfolgen. Weitere Vorschriften: Bei der Planung und Pflanzung sollte stets das allgemeine Nachbarschaftsrecht (wie etwa Grenzabstände) beachtet werden. Prüfung der Vermarktung: Genau wie bei der Vermarktung der Trauben erfordern auch alternative Obst- und Nusskulturen gut geplante Vermarktungs- und Vertriebsstrukturen. Dazu gehört auch die Planung der Ernte (an teilweise steilen Hängen), da auch hier der Maschineneinsatz schwierig sein kann.
Praxisbeispiel	<u>Reallabor Harzberg</u>: Das Reallabor Harzberg in Großbottwar ist ein Pilotprojekt des örtlichen Obst- und Gartenbauvereins, das nachhaltige Nutzungskonzepte für brachfallende Steillagen-Weinberge erprobt. Ziel ist es, die Verbuschung der historischen Kulturlandschaft zu stoppen und die wertvollen Trockenmauern durch alternative Bewirtschaftungsformen zu erhalten. Technisch setzt das Projekt auf die Pflanzung klimaresilienter Nutzpflanzen wie Mandeln, Feigen oder Esskastanien. Das Vorhaben wird wissenschaftlich begleitet und durch das Land BW gefördert. Anfang 2026 wurden die ersten Parzellen gerodet, mit neuen Gehölzen bestockt und dienen nun als Anschauungsobjekte für Interessierte. Langfristig soll am Harzberg ein „Zukunftsgarten“ entstehen, der zeigt, wie ökologische Vielfalt und bürgerschaftliches Engagement den Erhalt schwieriger Terrassenlagen sichern. + LRA Bad Mergentheim (Streuobstwiesen im Weinberg) – keine weiteren Informationen derzeit bekannt + Betrieb Mark Müller, Hessigheim, Anbau von Oliven, Feigen und Kakis im Weinberg. Bericht dazu in der <u>Stuttgarter Zeitung</u> + Sachsa Pfaff, Varnhalt, Melonenanbau im Weinbau. Bericht dazu in der <u>Badischen Neusten Nachrichten</u>
Weitere Informationen (Links)	Neckarschleifen (2017): Abschlussbericht zum ILEK „Neckarschleifen“. <u>https://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/natur-umwelt/verbraucher-und-landwirtschaft/flurneuordnung/01-ILEK_Neckar_Abschlussbericht.pdf</u> , Zugriff am 24. März 2026



Bild: neuland+ GmbH & Co KG

Gebietsfremde Obst- und Nusskulturen

Kurzbeschreibung	Aufgrund klimatischer Veränderungen rücken zunehmend wärmeliebende, gebietsfremde Kulturen in den Fokus für landwirtschaftliche Nachnutzungen. Hierzu zählen beispielsweise Pistazien, Kaki, Granatäpfel, Feigen oder auch Oliven und Seidenbäume. Der Anbau solcher Nischenkulturen kann v.a. für landwirtschaftliche bzw. Weinbaubetriebe ein spannendes neues Geschäftsfeld zur Einkommenserzielung darstellen, bringt jedoch, naturschutzrechtliche und auch betriebswirtschaftliche Herausforderungen mit sich.
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Status landwirtschaftlicher Betrieb: Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG ist der rein landwirtschaftliche Anbau dieser Arten zur Einkommenserzielung von der Genehmigungspflicht für gebietsfremde Arten befreit. Abseits der landwirtschaftlichen Erwerbsnutzung – also etwa für private Eigentümerinnen oder Eigentümer oder als reine Sichtschutzhecke – dürfen gebietsfremde Gehölze in der freien Natur ohne Genehmigung nicht gepflanzt werden, um eine Florenverfälschung zu vermeiden. Selbst wenn der Anbau landwirtschaftlich privilegiert ist, dürfen diese Kulturen den Schutzzweck eines LSG (Erhalt der Eigenart und Schönheit der Landschaft) nicht beeinträchtigen. Großflächige Umgestaltungen, wie die Umstellung ganzer Hänge auf Pistazien- oder Olivenhaine, verändern den Gebietscharakter. Die UNB kann solche Vorhaben einschränken. Daher wird hierbei dringend eine frühzeitige, informelle Abstimmung mit der UNB empfohlen. Prüfung der Vermarktung: Für viele exotische Arten bestehen noch wenige Erfahrungen von Vorreiterbetrieben sowie bestehende Vertriebsstrukturen. Eine gut geplante Vermarktungsstrategie ist deshalb entscheidend für einen ökonomisch sinnvollen Betrieb.
Praxisbeispiel	+ Obstweinberg Nordhausen: Der Obstweinberg ist ein „Zukunftsgarten“, bei dem eine ehemals konventionell bewirtschaftete Rebfläche in ein vielfältiges, agroforstliches System umgewandelt wurde. Dort wachsen heute verschiedene robuste Obstgehölze in Kombination mit Ammenbäumen und Unterkulturen. Das Projekt dient als Reallabor für die Frage, wie landwirtschaftliche Flächen angesichts steigender Temperaturen und Trockenheit ökologisch und wirtschaftlich tragfähig bleiben. + Projekt im Weinbaugebiet Rivesaltes und Côtes du Roussillon + Versuchsgut Heuchlingen (u.a. Feigen) + Olivenanbau in der Pfalz: Das Weinbaubetrieb Puder aus der Pfalz plant Olivenanbau neben dem Weinbau auf 0,5 ha. Der Traubenvollernter lässt sich auch in der Olivenernte nutzen. Bericht dazu hier. + Olivenanbau in Baden (Bruchsal): Olivenbauer Hartmut Schönherr experimentiert seit 2008 mit eigenen Olivenbäumen. Beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum (LTZ) in Karlsruhe-Durlach ist diesen Sommer sogar ein eigener Versuch dazu gestartet. Bericht zum Bruchsaler Projekt gibt es hier. + Projekt in Altschweier, Experimente mit Oliven (keine weiteren Informationen vorliegend) + Kakianbau auf Weingut in der Schweiz (Uesslingen-Buch): Das Weingut Lenz pflanzt Kaki und Granatäpfel. Bericht dazu hier.

Weitere Informationen (Links)

Operationellen Gruppe Feige BW (o.D.): Abschlussbericht für das Projekt Aufbau einer regionalen Erzeugung und Vermarktung für Feigen aus BW im IP und Ökologischen Anbau für den LEH. Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri). Online unter: https://www.dvs-gap-netzwerk.de/fileadmin/sites/ELER/Datenbank/DOC_PDF/Abschlussbericht%20f%C3%BCr%20das%20Projekt%20Feige.pdf



Bild: neuland+ GmbH & Co KG

Ökopunktemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Kurzbeschreibung	Das Ökokonto Das Ökokonto dient als Instrument der naturschutzrechtlichen Bevorratung von ökologischen Aufwertungsmaßnahmen. Flächeneigentümer können hierbei ehemalige Rebflächen proaktiv ökologisch aufwerten, etwa durch das Anlegen von wertvollen Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut, noch bevor ein konkreter Eingriff an anderer Stelle geplant ist. Diese Maßnahmen werden von der UNB bewertet (auf Grundlage eines ausgearbeiteten Konzeptes eines entsprechenden Planungsbüros) und in Form von „Ökopunkten“ auf einem Konto gutgeschrieben. Die rechtliche Basis bildet in BW die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO). Für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bietet dies die Chance, ökologisches Engagement zu monetarisieren, sofern die langfristige personelle und finanzielle Betreuung der Flächen sichergestellt ist. Einen Sonderfall bildet das bauplanungsrechtliche Ökokonto gemäß § 135a Abs. 2 BauGB. Während die Kontoführung hier formal den Kommunen vorbehalten ist, können auch Privatpersonen als Projektträger fungieren. Sie können auf ihren Flächen Maßnahmen realisieren und die daraus generierten Ökopunkte an die Kommune veräußern. Die Kommune bucht diese Punkte in ihr Konto ein, um sie später für die Kompensation von Bebauungsplänen zu nutzen. Hierbei können Kommunen regionalspezifische Bewertungskriterien für Aufwertungsmaßnahmen auf Weinbergsflächen aufstellen, welche die allgemeinen Vorgaben der ÖKVO konkretisieren oder ergänzen. Dies bedarf jedoch einer genauen Untersuchung des Aufwertungspotentials; eine frühzeitige Einbindung und enge Kooperation mit der zuständigen UNB sowie der Gemeinde sind in diesen Fällen zwingend ratsam. In beiden Fällen sind die Maßnahmen zuerst freiwillig. Erst beim Verkauf der Ökopunkte und einer baurechtlichen Zuordnung entsteht die dauerhafte Pflicht zur Aufrechterhaltung der Maßnahme Ausgleichsmaßnahmen Im Gegensatz zum Ökokonto sind Ausgleichsmaßnahmen (auch Kompensationsmaßnahmen genannt) unmittelbar an ein konkretes Bauvorhaben oder einen Eingriff in die Natur gebunden. Wenn an einer Stelle Natur zerstört wird, verpflichtet das Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 BNatSchG) den Verursacher, diese Beeinträchtigung durch gleichwertige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ehemalige Weinbergparzellen eignen sich aufgrund ihres besonderen Kleinklimas hervorragend als Kompensationsflächen, um beispielsweise Lebensräume für wärmeliebende, geschützte Tierarten zu schaffen. Rechtlich ist hierbei zwingend zu beachten, dass diese Maßnahmen für die gesamte Dauer des Eingriffs – oft also dauerhaft – funktionsfähig bleiben müssen. Zudem dürfen sie die Bewirtschaftung benachbarter aktiver Weinbauflächen nicht behindern, um die Struktur der Weinbau-Kernzonen zu schützen. Die Gewinnung von Ökopunkten bzw. die Entwicklung von Ausgleichsflächen können eine mögliche Nachnutzung für aufgegebene oder umzustrukturierende Rebflächen darstellen. Grundsätzlich kommen ehemalige Reb- und Steillagen für Ausgleichsmaßnahmen in Betracht, wenn durch die Maßnahme ein dauerhafter naturschutzfachlicher Mehrwert erzielt wird. Möglich sind dabei sowohl Formen des naturschutzintegrierten/extensiven Weinbaus im
-------------------------	---

	Sinne produktionsintegrierter Kompensation (PiK) als auch die Entwicklung hochwertiger Offenlandbiotope oder – als besonderer Fall - die Sanierung ökologisch wertvoller Trockenmauern. Gerade trockene, sonnige Steillagen können ein hohes Entwicklungspotenzial für artenreiche Lebensräume trockenwarmer Standorte haben. Diese Standorte sind für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Typische Maßnahmen in Weinbergen bzw. Steillagen können sein: + Extensiver Weinbau mit Förderung der Weinbergflora, z.B. durch Hackbewirtschaftung, reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz oder angepasste Sortenwahl + extensive Beweidung oder Mahd + die Entwicklung hochwertiger Säume und kleinflächiger Gehölzstrukturen + bei Aufgabe des Weinbaus die Entwicklung von Mager- oder Trockenrasen mit Offenhaltung, Gehölzreduktion + ggf. Mahdgutübertrag oder Ansaat, ggf. auch die Anlage von Trockengebüschen oder Hecken zur Strukturanreicherung mit geregelter Pflege, damit sich keine Brombeeren etablieren + Sanierung von Trockenmauern, die wegen ihrer großen ökologischen Wirkung auch über den Herstellungskostenansatz bewertet werden + Aufforstungen z.B. mit Eichenwäldern können als Ökokontomaßnahmen anerkannt werden
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Gewährleistung langfristiger Pflege: Gemäß BNatSchG müssen Kompensationsmaßnahmen für die gesamte Dauer der Beeinträchtigung wirksam sein. Außerdem dürfen langfristige Ökopunkte-Maßnahmen nicht die Entwicklung der Weinbau-Kernzonen und eine sinnvolle zusammenhängende Bewirtschaftung der Flächen beeinträchtigen. Pflege- und Entwicklungsplan: Voraussetzung ist ein, mit der UNB abgestimmter Plan, der festlegt, wie die Fläche über 25 bis 30 Jahre gepflegt wird (z.B. Mahdzeitpunkte, Verzicht auf Düngung) Fachliche Eignung: Die Fläche muss ein Aufwertungspotenzial besitzen.
Praxisbeispiel	Bereits genehmigte Weinberg-Maßnahme im Ortenaukreis: Auf einer Fläche von ca. 4.400 m² wurde eine Ökokonto-Maßnahme genehmigt; vorgesehen sind dort die Entwicklung einer Fettweide, die Pflanzung von Streuobstbäumen sowie die Entwicklung eines naturschutzintegrierten Weinbaus. Die Maßnahme wurde am 21.09.2023 genehmigt, der Umsetzungsbeginn erfolgte am 24.03.2024. Wiederherstellung von Weinbergmauern im Enzkreis mit 44 Mauerabschnitten in den Jahren 2017 bis 2020. Beide Maßnahmen sind im naturschutzrechtlichen Ökokonto öffentlich einsehbar.
Weitere Informationen (Links)	+ Ökokonto-Verordnung (ÖKVO): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/okokonto-verordnung + Kompensation im Naturschutz: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/kompensation-naturschutz

- + Flächenagentur BW: Ökokontomaßnahmen in Steillagen (ehemalige Rebflächen): <https://www.flaechenagentur-bw.de/oekopunkte/oekopunkte-planen/#Steillagen>



Bilder: LWG Veitshöchheim.

Touristische Einrichtungen

Kurzbeschreibung	Weinberge sind historisch geprägte, identitätsstiftende Räume, die heutzutage für die Erholung der Allgemeinheit und für touristische Landschaftserlebnisse von großer Bedeutung sind. Die Integration von touristischen Einrichtungen auf aus der Nutzung gefallenen Rebflächen kann eine Möglichkeit darstellen, die Region aufzuwerten. Typische Beispiele hierfür wären die Errichtung von Aussichtsplattformen oder speziellen Verweilorten und Wanderwegen. Da solche Vorhaben jedoch das Landschaftsbild verändern, greifen hier strenge naturschutzrechtliche Vorgaben und das Baurecht.
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Bauen im Außenbereich: Weinberge liegen fast immer im baurechtlichen Außenbereich. Dort darf grundsätzlich nicht gebaut werden, um die Landschaft vor Zersiedelung zu schützen. Nur „privilegierte Vorhaben“, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind erlaubt. Die Gemeinde kann für eine bestimmte (Brach-)Fläche einen Bebauungsplan aufstellen und diese als „Sondergebiet für Tourismus/Erholung“ ausweisen. Sobald eine Einheit zu Wohn- oder Übernachtungszwecken ortsfest genutzt wird, gilt sie als bauliche Anlage und benötigt eine Baugenehmigung. Zwingende Genehmigungspflicht (bauliche Anlagen): Die Errichtung touristischer Infrastruktur, wie beispielsweise massiver Stützmauern, Gerätehütten oder Aussichtsplattformen, stellt eine bauliche Anlage dar. Liegt die Rebfläche in einem LSG, gilt ein grundsätzliches Veränderungsverbot für Maßnahmen, die den Gebietscharakter verändern. Solche Bauwerke sind daher zwingend genehmigungspflichtig und erfordern vorab die Einbindung der UNB und der zuständigen Baurechtsbehörde.
Praxisbeispiel	CALMONT-Klettersteig: Der steilste Weinberg Europas wurde durch Leitern und Seilsicherungen für Wanderer erschlossen. Der CALMONT-Klettersteig wurde im Jahre 2002 als Gemeinschaftsprojekt der Gemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef an der Mosel errichtet. Der Deutsche Alpenverein e.V. hat die Strecke mit Stahlseilen, Leitern sowie zahlreichen Trittbügeln und -stiften gesichert, so dass ein sicherer Auf- und Abstieg gewährleistet ist. Weitere Informationen: https://www.visitmosel.de/wandern/tour/der-calmont-klettersteig-bremm-ediger-eller-neef
Weitere Informationen (Links)	Landesbauordnung für BW: https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/MVI/Dokumente/Landesbauordnung.pdf



Bild: Marktgemeinde Tieschen

Wasserrückhalteflächen, Hochwasserschutzgebiete

Kurzbeschreibung	Ehemalige Rebflächen, insbesondere in Hanglagen, können eine wichtige Rolle für den lokalen Wasserhaushalt und den Hochwasserschutz spielen. Durch die gezielte Anlage von Wasserrückhaltebecken, Teichen für die Bewässerung oder die Anwendung spezieller Geländemodellierungen zur Wasserführung (wie beispielsweise dem Keyline-Design) kann abfließendes Niederschlagswasser besser in der Fläche gehalten werden. Dies mindert nicht nur das Hochwasser bzw. Überflutungsrisiko für tieferliegende Siedlungen bei Starkregenereignissen, sondern schützt auch die wertvollen Hangböden vor Erosion und verbessert langfristig die Wasserversorgung der umgebenden Landschafts- und Naturbereiche.
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Genehmigungspflicht und Einbindung der Behörden: In einem LSG greifen bei solchen Vorhaben strenge naturschutz- und wasserrechtliche Vorgaben. Die Anlage von spezifischen Hochwasserschutz- oder Wasserrückhalteflächen, wie etwa Teichen oder Dämmen, stellt in der Regel eine wesentliche Geländeänderung dar. Sie erfordert daher zwingend eine Abstimmung und Einzelfallprüfung durch die UNB sowie die zuständige Wasserbehörde. Frühzeitige Abstimmung: Bei der Planung von Wasserrückhaltebecken oder Teichen ist es wichtig, bereits im Vorfeld eine Abstimmung in Form mit der UNB und den Wasserbehörden zu suchen, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Gebiets (Erhalt der Landschaft) zu klären.
Praxisbeispiel	Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzept: Die Stadt Schweich (Mosel) plant, ehemalige oder unwirtschaftliche Rebflächen gezielt als natürliche Rückhalteräume zu nutzen, um Sturzfluten und Bodenerosion zu verhindern. Zu den Kernmaßnahmen gehört die Brachebegrünung unmittelbar nach der Rodung, die durch tiefwurzelnde Pflanzen die Versickerung verbessert und den Wasserabfluss bremst. Zudem sieht das Konzept vor, Wirtschaftswege im Bereich der Brachen so umzugestalten, dass Oberflächenwasser kontrolliert in Mulden statt ungebremst ins Tal geleitet wird. Ergänzend wird die Querterrassierung ehemaliger Steillagen sowie die Pflanzung von Gehölzstreifen gefördert, um die Fließgeschwindigkeit des Wassers nachhaltig zu minimieren. Weitere Informationen: https://hochwasserschutz-konzept.de/wp-content/uploads/Starkregen-und-Hochwasservorsorgekonzept-Stadt-Schweich_20240923.pdf Permakulturflächen zur Wasserspeicherung: Delinat, ein Schweizer Weinhandelsunternehmen, das sich auf ökologischen Weinbau spezialisiert hat, verfolgt im Bereich Wasserrückhalt und Hochwasserschutz einen ganzheitlichen Permakultur-Ansatz, der darauf abzielt, den Weinberg selbst in einen funktionierenden „Schwamm“ zu verwandeln. Dabei werden gezielt auch ehemalige oder weniger produktive Flächen ökologisch umgenutzt. Ehemalige Rebparzellen werden dabei in Teiche, Steinbiotope oder Gehölzinseln umgewandelt, die nicht nur Tieren Schutz bieten, sondern als natürliche Rückhaltebecken fungieren. Weitere Informationen: https://www.delinat.com/weinlese-blog/wasser-im-weinbau-alles-fliesst/

	Hinweis: Landratsamt Rems-Murr-Kreis: Im Rahmen von Rebflurbereinigungen wurden bereits die Wasserableitung entlang der Wege in Rückhaltebecken realisiert.
Weitere Informationen (Links)	Stohl et al. (2024): Leitfaden „Erosionsvorsorge im Pflanzen- und Weinbau. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum RLP. https://hochwassermanagement.rlp.de/fileadmin/hochwassermanagement/Unsere Themen/Was macht das Land/Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement/DLR Leitfaden Pflanzenbau Weinbau 24.06.24.pdf

Energiegewinnung

Solarthermie

Kurzbeschreibung	Die Errichtung von Solarthermie-Anlagen auf ehemaligen Rebflächen dient der Erzeugung von erneuerbarer Wärmeenergie. Damit kann eine solche Nutzung direkt auf die Klimaschutzziele der Landesregierung BW einzahlen. Ähnlich wie bei Photovoltaikanlagen handelt es sich bei der Solarthermie jedoch um eine bauliche Maßnahme, die das traditionelle Landschaftsbild einer Weinbauregion stark verändert.
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Zwingende Genehmigungspflicht: Die Installation von Solarthermie-Flächen stellt eine massive technische Infrastruktur dar. Eine solche Anlage ist daher zwingend genehmigungspflichtig und erfordert in jedem Fall die vorherige Einbindung der UNB und der zuständigen Baurechtsbehörden. Prüfung im LSG: Liegt die geplante Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet, muss die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck geprüft werden. Zwar gibt es durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Landesklimaschutzgesetz BW mittlerweile rechtliche Erleichterungen für erneuerbare Energien, dennoch muss die Behörde im Einzelfall streng prüfen, ob das Landschaftsbild durch die Solarmodule zu stark beeinträchtigt wird.
Praxisbeispiel	Keines bekannt
Weitere Informationen (Links)	Keine weiteren Informationen

Freiflächenphotovoltaik

Kurzbeschreibung	Ziel dieser Option ist es, durch die Erzeugung erneuerbarer elektrischer Energien eine neue Wertschöpfung auf der Fläche zu generieren, die langfristig stabile Erträge für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiberfirmen sichert. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Weinbergen unterscheidet sich von Projekten auf ebenen Ackerflächen. Die Topografie verlangt angepasste technische Lösungen. Während Standardanlagen meist strikt nach Süden ausgerichtet sind, zeigt die Erfahrung, dass in Weinbergen eine hangparallele Ausrichtung der Modultische (z.B. Südost) vorteilhaft sein kann. Dies ermöglicht eine deutlich effizientere Flächennutzung und steigert die installierbare Leistung im Vergleich zu einer reinen Südausrichtung, bei der viel Platz durch Verschattungsabstände verloren ginge (Landsiedlung BW GmbH, 2025). Bautechnisch stellen die Hangneigung und der Untergrund Herausforderungen dar. Als Gründungsvariante werden häufig Rammprofile aus Stahl bevorzugt, da sie kosteneffizient sind und den Versiegelungsgrad minimieren. Allerdings ist die Machbarkeit stark von der Bodentragfähigkeit abhängig, weshalb ein Baugrundgutachten unerlässlich ist (Landsiedlung BW GmbH, 2025). Um den ökologischen Wert der Fläche zu erhalten, wird empfohlen, auf Betonfundamente weitgehend zu verzichten und die Fläche unter den Modulen
-------------------------	--

	als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Dies fördert die Akzeptanz und erfüllt naturschutzfachliche Anforderungen. Wirtschaftlich betrachtet liegen die Investitionskosten für Anlagen in Steillagen aufgrund der aufwendigeren Logistik und Montage etwa 8–10 Prozent höher als bei vergleichbaren Anlagen in der Ebene (Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, 2025). Eine Sensitivitätsanalyse verdeutlicht, dass die Rentabilität stark vom erzielbaren Strompreis abhängt. Bei einem angenommenen Stromerlös von 4,5 ct/kWh bewegt sich ein solches Projekt oft an der Grenze der Wirtschaftlichkeit, während bereits leichte Preissteigerungen die Rendite überproportional verbessern können (Landsiedlung BW GmbH, 2025). Ein kritischer Erfolgsfaktor ist die Akzeptanz in der Bevölkerung, da Weinberge oft das Landschaftsbild prägen. Standorte, die durch Wald oder Topografie sightgeschützt sind, eignen sich besonders gut, um Konflikte mit Tourismus und Naherholung zu vermeiden. Zudem bieten Betreibermodelle unter Einbindung lokaler Akteure, wie Energiegenossenschaften oder Winzergenossenschaften, die Chance, die Wertschöpfung in der Region zu halten und die Identifikation mit dem Projekt zu stärken (Landsiedlung BW GmbH, 2025). Die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Erzeugung und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen kann unter bestimmten Voraussetzungen vergabefrei erfolgen, insbesondere wenn die Vergütung auf Marktpreisen basiert oder die Sektorentätigkeit dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Eine weitere Möglichkeit Photovoltaik in bestehende Rebflächen zu integrieren ist Agri-Photovoltaik (Viti-Photovoltaik). Hier gibt es erste Versuchsanlagen, z.B. in Freiburg und Geisenheim.
Voraussetzung und Erfolgsfaktoren inkl. rechtliche Rahmenbedingungen	Rechtliche Rahmenbedingungen & Planung + Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaik auf Weinbauflächen ist die Berücksichtigung der Regionalplanung zwingend erforderlich. Die Ausweisung von Flächen für die solare Energiegewinnung erfolgt über die jeweiligen Regionalverbände. In den Regionalplänen sind spezifische Bereiche für Freiflächen-PV festgelegt. In vielen Regionen – so auch in klassischen Weinbaulagen – decken sich diese Vorranggebiete aktuell oft nicht mit den bestehenden Rebflächen. Eine Errichtung außerhalb dieser Zonen ist planungsrechtlich meist schwierig oder an enge Ausnahmen gebunden. + Bauleitplanung: Die Errichtung erfordert in der Regel die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde (Landsiedlung BW GmbH, 2025). + Genehmigung: PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich gelten als Sonderbauvorhaben; es wird empfohlen, einen Bauvorbescheid einzuholen, auch wenn Verfahrensvereinfachungen in der Landesbauordnung diskutiert werden (Landsiedlung BW GmbH, 2025). + Naturschutz (Ausschluss): Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kernzonen von Biosphärengebieten oder mit dem Status "Naturdenkmal" sind für eine Bebauung ausgeschlossen (LEL, 2025). + Naturschutz (Restriktion): In Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten, Biotopverbünden oder Wasserschutzgebieten (Zone II und III) ist eine

	Einzelfallprüfung notwendig; Ausgleichsmaßnahmen können erforderlich sein (LEL, 2025). + Landwirtschaft: Weinberge sind oft als "Vorrangflur" für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine Umnutzung ist denkbar, wenn die Fläche faktisch brachliegt und keine Konkurrenz zur aktiven Landwirtschaft besteht (Landsiedlung BW GmbH, 2025). Technische & Standortbezogene Voraussetzungen + Flächengröße: Für eine wirtschaftliche Tragfähigkeit sollte die nutzbare Fläche in der Regel mindestens 5 Hektar betragen (LEL, 2025). + Netzanschluss: Ein geeigneter Netzverknüpfungspunkt muss in wirtschaftlicher Entfernung liegen. Als Faustformel gilt: 1 km Trassenlänge pro MW Modulleistung ist oft die wirtschaftliche Grenze (LEL, 2025). + Topografie: Extrem steile Nordhänge oder stark zerklüftete Flächen sind technisch und wirtschaftlich meist ungeeignet (LEL, 2025). + Verschattung: Prüfung auf Verschattung durch angrenzende Wälder oder Geländekanten ist essenziell für den Ertrag (LEL, 2025). + Flächensicherung: Klare Pachtverhältnisse sind notwendig. Aufgrund der kleinteiligen Parzellierung in Weinbergen ist oft die Bündelung von Flächen durch Genossenschaften sinnvoll (Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, 2025). + Stromvermarktung: Die Wirtschaftlichkeit steht und fällt mit dem Strompreis. PPA (Power Purchase Agreements) oder, falls förderfähig (z.B. in benachteiligten Gebieten), die EEG-Vergütung sind zentrale Säulen (Landsiedlung BW GmbH, 2025). + Kommunikation: Frühzeitige Einbindung von Gemeinderat, Bürgern und Winzern zur Vermeidung von Konflikten und Akzeptanzsteigerung (Landsiedlung BW GmbH, 2025).
Praxisbeispiel	Die Projektbeteiligungsgesellschaft Trianel Erneuerbare Energien (TEE), in der mehrere Stadtwerke und Kommunalversorger ihr Engagement in der Photovoltaik und Windkraft bündeln, haben in Schleich in Rheinland-Pfalz einen neuen Solarpark errichtet. Die Anlage steht auf einem stillgelegten Weinberg. Für den neuen Solarpark Schleich haben die Installateure insgesamt 19.602 Solarmodule aufgeständert und ein Umspannwerk errichtet, über das der produzierte Strom direkt ins Netz eingespeist wird. Wegen der auf Weinbergen typischen und schützenswerten schmalen Zuwegungen musste für den Bau ein komplexes Logistikkonzept für die Anlieferung der Bauteile erarbeitet werden. Mit der Anlage mit einer Leistung von acht Megawatt veredeln die Projektbeteiligten die ansonsten brach liegende Fläche und mit dem Erlöse aus dem Verkauf der 8,8 Millionen Kilowattstunden Solarstrom pro Jahr finanzieren sie unter anderem die Pacht für die Fläche. Diese wiederum ist eine zusätzliche Einnahmequelle für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Solarpark steht. Artikel dazu: https://www.photovoltaikeu/landwirtschaft/solaranlage-wird-neues-nutzungskonzept-fuer-ehemaligen-weinberg
Weitere Informationen (Links)	Landsiedlung BW GmbH (2025): Machbarkeitsstudie zu PV-Systemen auf Weinbergflächen. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW

LEL (2025): Checkliste zur Flächenprüfung - Eignung von Weinbauflächen für Bebauung mit Freiflächenphotovoltaik. Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL), Schwäbisch Gmünd. [Link zur Checkliste](#)



Bild: Trianel Erneuerbare Energien.

Abkürzungsverzeichnis

BVP	Biotopverbundplanung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
GA	Gemeinsamer Antrag
GOA	Geschäftsführung ohne Auftrag
LPR	Landschaftspflegebericht
LSG	Landschaftsschutzgebiet
PiK	produktionsintegrierter Kompensation
RP	Regierungspräsidium
TöB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde

Literatur

- Breunig, T., J. Schach, K. Wiest & N. Schoof (2024): [Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg – Vorkommensgebiete, Erntebestände und Empfehlungen zu geeigneten Arten](#). – Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 3, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe
- Kunz, J., Bauhus, J. (2015) Das Potenzial seltener und trockentoleranter Laubbaumarten zur Aufforstung von aufgelassenen Weinbergen. In: Korn, H., Bockmühl, K., Schliep, R. (Hrsg.) Biodiversität und Klima - Vernetzung der Akteure in Deutschland XI. BfN Skripten 389, Bundesamt für Naturschutz, Bonn, S. 63-69.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2026): WFS Landschaftsschutzgebiet. Online unter: https://rips-metadaten.lubw.de/trefferanzeige?docuuiid=e60e94f0-d7b5-4289-aea2-aed7280068c3#detail_links, Zugriff am 11. März 2026
- Landratsamt Ludwigsburg (2024): Merkblatt weitere bzw. alternative Pflanzen in Weinbergsteillagen. Online unter: [https://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/natur-umwelt/verbraucher-und-landwirtschaft/flurneuordnung/Alternative Pflanzen_Merkblatt-Sep-2025.pdf](https://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/natur-umwelt/verbraucher-und-landwirtschaft/flurneuordnung/Alternative_Pflanzen_Merkblatt-Sep-2025.pdf), Zugriff am 23. März 2026
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (2026): Landschaftsschutzgebiete. Online unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/schutzgebiete-vom-nationalpark-bis-zur-biosphaere/landschaftsschutzgebiete>, Zugriff am 11. März 2026
- Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. (2025): Vielfalt in den Weinberg bringen. Ideen, Möglichkeiten und Einblicke in die Praxis. Online unter: https://naturparkschwarzwald.de/cmsFiles/c880_data.pdf, Zugriff am 24. März 2026
- Neckarschleifen (2017): Abschlussbericht zum ILEK „Neckarschleifen“. Online unter: [https://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/natur-umwelt/verbraucher-und-landwirtschaft/flurneuordnung/01-ILEK Neckar Abschlussbericht.pdf](https://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/natur-umwelt/verbraucher-und-landwirtschaft/flurneuordnung/01-ILEK_Neckar_Abschlussbericht.pdf), Zugriff am 24. März 2026
- Regierungspräsidium Karlsruhe (2021): Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord« vom 16. Dezember 2003. Konsolidierte Fassung vom 7. Januar 2021.
- Regierungspräsidium Stuttgart (RP) (2026): Rebenaufbauplan und seine Bedeutung. Mündliche Mitteilung am 10. März 2026 an neuland+.
- Stadt Neckarsulm (2025): Machbarkeitsanalyse – Bewirtschaftungsoptionen Online unter: Scheuerberg. https://www.neckarsulm.de/site/Neckarsulm-2022/get/params_E-1818243517_Dattachment/1629799/Machbarkeitsanalyse%20Scheuerberg.pdf, Zugriff am 24. März 2026.
- Stohl, U.; Schiller, J.; Huth, C. (2024): Leitfaden „Erosionsvorsorge im Pflanzen- und Weinbau. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum RLP. [https://hochwassermanagement.rlp.de/fileadmin/hochwassermanagement/Unsere Themen/Was macht das Land/Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement/DLR Leitfaden Pflanzenbau Weinbau 24.06.24.pdf](https://hochwassermanagement.rlp.de/fileadmin/hochwassermanagement/Unsere_Themen/Was_macht_das_Land/Kompetenzzentrum_Hochwasservorsorge_und_Hochwasserrisikomanagement/DLR_Leitfaden_Pflanzenbau_Weinbau_24.06.24.pdf), Zugriff am 24. März 2026